

**Entwurf einer Verordnung
über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien
und Grubengas**

(Anlagenregisterverordnung – AnlRegV)

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Der Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung soll auf 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und auf 55 bis 60 Prozent bis 2035 steigen. Dieser Ausbaupfad stellt die Grundlage für einen stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien dar. Dadurch wird Planungssicherheit für alle an der Energiewende beteiligten Akteure gewährleistet, die Kosteneffizienz des Ausbaus erneuerbarer Energien erhöht, der konventionellen Energiewirtschaft ein stabiler Rahmen vorgegeben, eine bessere Verknüpfung mit dem Netzausbau geschaffen und eine schrittweise Heranführung des Elektrizitätsversorgungssystems an die Herausforderungen volatiler Stromerzeugung ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund sorgt der gleichzeitig mit dieser Verordnung vorgelegte Entwurf der grundlegenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) für eine stärkere Steuerung des Ausbaus der Biomasse sowie der Windenergie an Land und auf See. Dies bedarf einer administrativen Umsetzung, die den maßgeblichen Anlagenzubau erfasst. Vergleichbar mit dem seit 2009 existierenden Meldeportal der Bundesnetzagentur zur Erfassung des Zubaus von Photovoltaikanlagen müssen hierzu Strukturen geschaffen werden, die es Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern ermöglichen, ihre Anlagen zu registrieren, um so die EEG-Förderung in Anspruch nehmen zu können. Daher schreibt der Entwurf des neuen EEG die Einrichtung eines Anlagenregisters bei der Bundesnetzagentur als ein öffentliches Verzeichnis vor, bei dem Erneuerbare-Energien-Anlagen registriert werden müssen (§ 3a

des Entwurfs der EEG-Novelle). In § 64e EEG wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln. Mit dieser Verordnung wird die Ermächtigungsgrundlage genutzt und das Anlagenregister eingeführt. Das Register nimmt seinen Betrieb am 1. August 2014 und damit zeitgleich mit dem Inkrafttreten des novellierten EEG auf. Mit ihm wird ein hohes Maß an Transparenz angestrebt: Alle Daten sollen fortlaufend und zeitnah im Internet veröffentlicht werden.

Neben der Umsetzung des Ausbaupfads dient das Anlagenregister weiteren Zwecken: Eine valide und aktuelle Datengrundlage über die in Deutschland verfügbaren Erzeugungskapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energien ist für die weitere Gestaltung der Energiewende sowie ihre laufende Evaluierung erforderlich. Dies wurde von der Arbeitsgruppe Erneuerbare-Energien-Statistik (AGEE-Stat) wiederholt festgestellt. Auch die Expertenkommission zum Monitoringbericht „Energie der Zukunft“ der Bundesregierung hat 2012 eine bessere Datengrundlage für das Monitoring der Energiewende angemahnt.

Auch für die Netzbetreiber sind aktuelle, belastbare und verortbare Informationen zu der Entwicklung der Anlagenkapazität und der Netzinanspruchnahme wichtig. Die Netzbetreiber müssen diese Entwicklungen für ihre Netzbau- und Netzausbaumaßnahmen kennen, da sie die Anlagen vorrangig an ihr Netz anschließen und eingespeisten Strom vorrangig aufnehmen müssen. Ferner erfordert die wachsende Bedeutung erneuerbarer Energien eine genaue und zeitnahe Kenntnis über die Anzahl und die wesentlichen Merkmale der genehmigten bzw. in Betrieb befindlichen Anlagen. Schließlich trägt die genaue Kenntnis hierüber zur effizienten Umsetzung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus durch die Übertragungsnetzbetreiber bei.

Ein Informationsbedürfnis besteht daneben auch bei der wachsenden Zahl an weiteren Akteuren, die am Energiewendeprozess beteiligt sind. Hierzu gehören etwa Projektierer, kommunale Planungsträger, lokale Energiegenossenschaften und Umwelt- und Naturschutzverbände. Überdies sind nicht zuletzt wegen der in der breiten Öffentlichkeit geführten Debatte über die Kosten der Energiewende die Anforderungen an die Transparenz des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Allgemeinen gestiegen. Dem wird auch durch das öffentlich zugängliche Anlagenregister Rechnung getragen, das der interessierten Öffentlichkeit ermöglicht, den Stand des Ausbaus sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene an zentraler Stelle nachzuvollziehen. Gerade die zentrale Verfügbarkeit der Informationen führt gegenüber den bislang nach Maßgabe des EEG von jedem einzelnen der über 900 Netzbetreiber in Deutschland vorgenommenen Veröffentlichungen zu einem entscheidenden Transparenzgewinn.

Durch die Einführung des Anlagenregisters können die verschiedenen bestehenden Meldepflichten zusammengeführt und konsolidiert werden; die Folgeänderungen (z.B. in der Bio-

massestrom-Nachhaltigkeitsverordnung) werden durch die EEG-Novelle vorgenommen. Damit trägt das Anlagenregister auch zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

Das Anlagenregister ist ein wichtiger Schritt zur Vorbereitung und Ausgestaltung einer umfassenden Energiedatenbank, in der künftig die Stammdaten aller Stromerzeugungsanlagen (erneuerbare wie konventionelle), Speicher und abschaltbare Lasten erfasst werden sollen.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64e EEG.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Einführung und den Betrieb eines Anlagenregisters für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Grubengas. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt – über die unter Buchstabe E.3 dargestellten Kosten hinaus – keine weiteren finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus dem vorliegenden Entwurf ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung erweitert Mitteilungspflichten für Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas. Die Informationspflichten betreffen zum Teil einmalige, zum Teil anlassbezogene Mitteilungen. Die Mitteilungspflichten gelten ab dem 1. August 2014.

Auf Basis des angestrebten Ausbaupfads für erneuerbare Energien, wie er in § 1b des Entwurfs der grundlegenden Reform des EEG festgelegt wird, wird im Folgenden für die Berechnung des Erfüllungsaufwands davon ausgegangen, dass pro Kalenderjahr voraussicht-

lich rund 150.000 Anlagen in Betrieb genommen und daher gemeldet werden. Darin enthalten sind jährlich rund 148.000 Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, für die bereits nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2012 über das Photovoltaik-Meldeportal bei der Bundesnetzagentur Daten zum Standort, zur installierten Leistung und zum Inbetriebnahmedatum gemeldet werden mussten. Für diese Anlagen ändert sich nach Maßgabe einer Übergangsregelung am Umfang der bestehenden Mitteilungspflichten vorerst nichts. Erst wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben des Anlagenregisters durch die Bundesnetzagentur geschaffen sind, gelten auch im Bereich der Photovoltaik die im Vergleich zum status quo umfangreicheren Meldepflichten nach der Verordnung.

Neu durch das Anlagenregister erfasst werden Windenergie-, Biomasse-, Geothermie-, Klärgas-, Deponiegas-, Grubengas- und Wasserkraftanlagen. Diese neu erfassten Anlagentypen werden voraussichtlich jährlich zu ca. 2.000 neu gemeldeten Anlagen führen. Hinzu kommt die Registrierung von Anlagengenehmigungen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften sowie von Anlagenänderungen einschließlich Anlagenerweiterungen und Anlagenstilllegungen. Hinsichtlich der nach Bundesrecht genehmigten Anlagen wird eine Anzahl von 2.300 registrierungspflichtigen Fällen angenommen. Hinsichtlich meldepflichtiger Anlagenänderungen wird die Anzahl registrierungspflichtiger Fälle auf 1.500 pro Jahr geschätzt. Insgesamt entsteht für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Netzbetreiber damit ein Erfüllungsmehraufwand von etwa 450.000 Euro pro Jahr sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 4.000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die geplante Einrichtung und für die Führung des Anlagenregisters werden durch den Vollzugsaufwand Personalkosten bei der Bundesnetzagentur entstehen. Diese sind nach bisherigen Planungen auf voraussichtlich einmalig 520.000 Euro zu beziffern. Für den Bereich der Sachmittel fallen Kosten in Höhe von 412.000 Euro für die Entwicklung und Einrichtung des Registers an. Darüber hinaus wird es einen laufenden Sachmittelbedarf für die Wartung, das Hosting und andere Betriebskosten geben. Danach ist mit jährlichen Sachkosten für die Weiterentwicklung und den Betrieb von etwa 135.000 Euro zu rechnen. Zusätzlich werden jährliche Personalkosten für den laufenden Betrieb sowie für die Veröffentlichungspflichten in Höhe von etwa 520.000 Euro für acht Planstellen (1 höherer Dienst, 4 gehobener Dienst, 3 mittlerer Dienst) erwartet.

F. Sonstige Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Energien. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Entwurf einer Verordnung
über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien
und Grubengas**

(Anlagenregisterverordnung – AnlRegV)

Vom ...

Auf Grund des § 64e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Anlagenregister**

Das Anlagenregister nach § 3a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird von der Bundesnetzagentur eingerichtet und betrieben. Die Bundesnetzagentur hat bei der Einrichtung und bei dem Betrieb die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit unter Beachtung von § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes und der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu treffen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Anlage“ eine im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone befindliche Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

2. „genehmigungsbedürftige Anlage“ eine Anlage, die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung auf Grund eines Bundesgesetzes bedarf.

Abschnitt 2

Registrierungspflicht

§ 3

Registrierung von Anlagen

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 registrieren lassen. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom ein Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 16 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht besteht. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Anlage nicht an ein Netz angeschlossen ist und der in der Anlage erzeugte Strom auch nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird oder werden kann.

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen die folgenden Angaben übermitteln:

1. ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse,
2. den Standort und, sofern vorhanden, den Namen der Anlage,
3. sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Name,
4. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
5. die installierte Leistung der Anlage,
6. die Angabe, ob die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber für den in der Anlage erzeugten Strom eine finanzielle Förderung im Sinne des § 3 Nummer 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch nehmen will,
7. das Datum der geplanten oder tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage,
8. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Angabe der Genehmigung, des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, mit der oder dem die Anlage nach § 4 Absatz 1 registriert worden ist,
9. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Klärgas, Deponiegas, Grubengas, Geothermie oder Biomasse die Angabe, ob es sich um eine KWK-Anlage handelt; in diesem Fall ist auch die installierte thermische Leistung der Anlage anzugeben,
10. bei Anlagen, die Biomasse zur Stromerzeugung einsetzen, die Angabe
 - a) ob feste oder flüssige Biomasse oder Biogas, differenziert nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan, eingesetzt wird und

- b) ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden,
- 11. bei Windenergieanlagen
 - a) die Nabenhöhe,
 - b) die Rotorkreisfläche,
 - c) nach Maßgabe einer Festlegung nach § 14 Nummer 1 das am Standort der Anlage ermittelte Windpotenzial, wenn die registrierte Anlage eine Windenergieanlage an Land ist, und
 - d) die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage handelt, die eine bestehende Windenergieanlage an demselben Standort ersetzt, einschließlich der Bestätigung, dass die endgültige Stilllegung der ersetzten Anlage nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 16 Absatz 4 an das Anlagenregister übermittelt worden ist,
- 12. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage oder eine in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage errichtete Anlage handelt, sowie bei Freiflächenanlagen die von der Anlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,
- 13. die Angabe, ob die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduziert sowie die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden vom
 - a) Netzbetreiber oder
 - b) einem Dritten, an den der Strom direkt vermarktet wird,
- 14. den Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, und
- 15. die Spannungsebene, an die die Anlage angeschlossen ist, und die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage.

(3) Die Daten nach Absatz 2 dürfen frühestens drei Wochen vor der Inbetriebnahme der Anlage und müssen spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt werden. Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Klärgas, Deponiegas, Grubengas und Biomasse, deren Generator erstmalig nicht mit erneuerbaren Energien oder Grubengas, sondern mit sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt worden ist, ist der Zeitpunkt der erstmaligen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder Grubengas im Generator maßgeblich.

§ 4

Registrierung von genehmigungsbedürftigen Anlagen

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen genehmigungsbedürftige Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 genehmigt worden sind, unbeschadet der Pflicht, die Anlage bei

ihrer Inbetriebnahme nach § 3 Absatz 1 registrieren zu lassen, spätestens drei Wochen nach der Bekanntgabe der Genehmigung registrieren lassen.

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen sämtliche Angaben nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 8 und Nummer 13 bis 15 sowie die genehmigende Behörde, Datum und Aktenzeichen der Genehmigung und die Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss, übermitteln.

(3) Die Bundesnetzagentur kann nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 übermittelte Daten zu Anlagen, für die nach Ablauf der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist und unter Berücksichtigung der Frist nach § 3 Absatz 3 die Angabe nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 noch nicht übermittelt worden ist, aus dem Anlagenregister löschen.

§ 5

Übermittlung von Änderungen

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 jede Änderung der Angaben nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme der Angabe nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 übermitteln. Als Änderung nach Satz 1 gilt auch eine Erhöhung des Leistungsvermögens nach § 23 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

(2) Zum Zweck der Registrierung einer Änderung der installierten Leistung oder der endgültigen Stilllegung der Anlage ist zusätzlich das Datum der Änderung der installierten Leistung oder der endgültigen Stilllegung zu übermitteln. Zum Zweck der Registrierung einer endgültigen Stilllegung müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber außerdem, soweit bekannt, die Anlagen-Kennnummer, die vom Netzbetreiber für die Abwicklung der Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet wird (EEG-Anlagenschlüssel), übermitteln.

(3) § 4 Absatz 1 gilt entsprechend für Änderungen, die einer Genehmigung nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung auf Grund eines Bundesgesetzes bedürfen.

(4) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Registrierung der endgültigen Stilllegung einer Anlage an den Netzbetreiber nach § 3 Absatz 2 Nummer 14, soweit dies für dessen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 6

Registrierung von Anlagen zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen ihre Anlage zum Zweck der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 32c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe des Absatz 2 registrieren lassen.

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen die folgenden Angaben übermitteln:

1. die Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5, 7, 9, 10 und 13 bis 15,
2. die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 32c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
3. im Fall von Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, die vor dem 1. August 2014 erzielte Höchstbemessungsleistung der Anlage nach § 32c Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
4. im Fall von Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, die vor dem 1. August 2014 installierte Leistung der Anlage verringert um 10 Prozent.

Abschnitt 3

Behördliches Verfahren

§ 7

Registrierungsverfahren

(1) Die Registrierung im Anlagenregister erfolgt durch die Bundesnetzagentur. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen für die Übermittlung der Angaben nach den §§ 3 bis 6 die von der Bundesnetzagentur bereitgestellten elektronischen Formularvorlagen nutzen.

(2) Die Bundesnetzagentur registriert die Anlage, wenn mindestens die vollständigen Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 übermittelt worden sind, und bestätigt der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber das Datum, an dem diese Angaben der Bundesnetzagentur zugegangen sind. Satz 1 gilt im Fall von Änderungen und Stilllegungen nach § 5 Absatz 1 entsprechend, wenn die Angaben über die Änderung oder Stilllegung einschließlich der Angabe des Zeitpunkts nach § 5 Absatz 2 Satz 1 vollständig übermittelt worden sind.

(3) Die Bundesnetzagentur kann den Netzbetreiber nach § 3 Absatz 2 Nummer 14 zur Überprüfung und Ergänzung der von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern übermittelten Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 bis 15 auffordern. Hierzu kann die Bundesnetzagentur ein automatisiertes Verfahren oder eine elektronische Schnittstelle nutzen, soweit diese den

Vorgaben nach § 1 Satz 2 entsprechen. Der Netzbetreiber ist zur Überprüfung und Bestätigung der ihm übersandten Daten innerhalb eines Monats verpflichtet. § 10 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Bundesnetzagentur kann unter Beachtung des § 1 Satz 2 für die Übermittlung der Daten ein bestimmtes Format sowie ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben.

(4) Die Registrierung einer Anlage hat keine feststellende Wirkung im Hinblick auf das Vorliegen der für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erforderlichen Tatsachen.

(5) Die Bundesnetzagentur ordnet jeder registrierten Anlage eine eindeutige Kennziffer zu.

§ 8

Ergänzung des Anlagenregisters

(1) Die Bundesnetzagentur ergänzt das Anlagenregister von Amts wegen um die verfügbaren Daten im Sinne des § 3 Absatz 2 von allen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind.

(2) Zum Zweck der Ergänzung des Anlagenregisters um Daten über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssiger Biomasse übermittelt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bis zum 1. Januar 2015 die von ihr im Anlagenregister nach § 61 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung gespeicherten Daten an die Bundesnetzagentur und löscht diese bei sich gespeicherten Daten unverzüglich im Anschluss an diese Übermittlung. Die Bundesnetzagentur kann für die Übermittlung der Daten ein bestimmtes Format sowie ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben.

(3) Soweit verfügbar, kann die Bundesnetzagentur bei registrierten Anlagen die folgenden Daten ergänzen:

1. den EEG-Anlagenschlüssel und
2. die Bezeichnung der an die Anlage vergebenen Zählpunkte, über die der in der Anlage erzeugte Strom bei der Einspeisung in das Netz erfasst wird.

(4) Soweit zur Registerführung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur Netzbetreiber zur Übermittlung notwendiger Angaben auffordern. § 10 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Speicherung, Nutzung, Löschung und Abgleich der registrierten Daten

(1) Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 8 und 10 erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur auch die Daten im Anlagenregister speichern und hierfür zweckändernd

nutzen, die ihr ursprünglich auf Grund folgender Bestimmungen zu den dort genannten Zwecken übermittelt worden sind:

1. von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 7 der Ausgleichsmechanismusverordnung,
2. von den Netzbetreibern nach § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
3. von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. März 2012 geltenden Fassung und nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung und
4. von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas nach § 33i Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung.

(2) Die Bundesnetzagentur kann zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der registrierten Daten diese abgleichen mit den Daten nach Absatz 1 und den Daten, die

1. aus frei zugänglichen öffentlichen Quellen verfügbar sind,
2. im Herkunftsnachweisregister nach § 55 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gespeichert sind oder
3. von der Markttransparenzstelle nach § 47b Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erhoben und gesammelt worden sind.

§ 12 Absatz 2 ist hinsichtlich des Ergebnisses eines Abgleichs nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Für den Datenabgleich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 kann die Bundesnetzagentur für die Übermittlung der Daten im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Stellen unter Beachtung von § 1 Satz 2 ein bestimmtes Format und ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben.

(4) Die Bundesnetzagentur darf die registrierten Daten einschließlich der personenbezogenen Daten erheben, speichern und nutzen, solange und soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Energiewirtschaftsgesetz erforderlich ist. Der Name, die Anschrift sowie die übrigen Kontaktdaten der Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreibern von Anlagen, die endgültig stillgelegt worden sind, sind spätestens zwei Jahre nach der endgültigen Stilllegung zu löschen. Ändert die Bundesnetzagentur Daten auf Grund von Übermittlungen nach § 5, ist sie auch zur fortgesetzten Speicherung der ursprünglichen Daten befugt, soweit es sich nicht um Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 handelt.

§ 10

Überprüfung und Änderung der registrierten Daten

(1) Die Bundesnetzagentur kann jederzeit die registrierten Daten überprüfen. Insbesondere kann sie überprüfen, ob die übermittelten Daten den Daten nach § 9 Absatz 1 oder 2 entsprechen.

(2) Die Bundesnetzagentur kann

1. offensichtlich fehlerhafte Daten von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern berichtigen,
2. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber auffordern, die von ihnen übermittelten Daten unter Berücksichtigung der Daten nach § 9 Absatz 1 zu prüfen und, soweit notwendig, berichtigte Daten zu übermitteln,
3. Netzbetreiber unbeschadet des § 7 Absatz 3 auffordern, die Daten nach § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 9 zu prüfen und, soweit notwendig, berichtigte Daten zu übermitteln,

(3) Die Bundesnetzagentur kann bei Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Richtigkeit der Eintragungen im Anlagenregister herzustellen.

§ 11

Veröffentlichung der Daten der registrierten Anlagen

(1) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht mindestens monatlich auf ihrer Internetseite die Daten der registrierten Anlagen. Der Standort von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt ist nur mit der Postleitzahl anzugeben.

(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht zur Umsetzung des § 20a Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

1. monatlich den Zubau der installierten Leistung; hierzu ist die Summe der installierten Leistung der jeweils im vorangegangenen Kalendermonat nach den §§ 3, 7 oder 16 Absatz 2 registrierten Anlagen zuzüglich registrierter Erhöhungen der installierten Leistung nach § 5 Absatz 2 oder § 16 Absatz 4 zu veröffentlichen,
2. spätestens zum letzten Kalendertag des auf einen Bezugszeitraum nach den §§ 20c Absatz 4, 20d Absatz 6 und 20e Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgenden Kalendermonats die Summe der installierten Leistung der in dem jeweiligen Bezugszeitraum nach den §§ 3, 7 oder § 16 Absatz 2 registrierten Anlagen zuzüglich registrierter Erhöhungen der installierten Leistung nach § 5 Absatz 2 oder § 16 Absatz 4,

3. spätestens zum letzten Kalendertag des auf einen Bezugszeitraum nach den §§ 20c Absatz 4, 20d Absatz 6 und 20e Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgenden Kalendermonats die anzulegenden Werte, die sich jeweils nach Maßgabe der §§ 20c bis 20e ergeben.

Die Bundesnetzagentur kann für die jeweils folgende Veröffentlichung Änderungen der installierten Leistung der registrierten Anlagen berücksichtigen, die sich auf Grund einer Überprüfung nach § 7 Absatz 3 oder § 10 Absatz 2 Nummer 2 und 3 ergeben.

(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht ferner monatlich die Summe der installierten Leistung aller geförderten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie einschließlich registrierter Erhöhungen der installierten Leistung nach § 5 Absatz 2 oder § 16 Absatz 4; geförderte Anlagen in diesem Sinne sind alle Anlagen,

1. die bis zum letzten Tag des jeweils vorangegangenen Kalendermonats nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 7 oder nach § 16 Absatz 2 als geförderte Anlage registriert worden sind,
2. für die der Standort und die installierte Leistung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. März 2012 oder nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung an die Bundesnetzagentur übermittelt worden sind,
3. deren Summe nach § 20a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung von der Bundesnetzagentur geschätzt worden ist.

Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Name, die Anschrift und die sonstigen Kontaktdaten der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers werden bei den Veröffentlichungen nach Absatz 1 bis 3 nicht veröffentlicht.

§ 12

Auskunftsrechte

(1) Die Bundesnetzagentur kann Netzbetreibern Auskunft über sämtliche nach den §§ 3 bis 6 sowie § 8 registrierten, auch personenbezogenen Daten über die in ihrem Netzgebiet oder ihrer Regelzone befindlichen Anlagen gewähren. Dies kann auch, soweit verfügbar, automatisch über eine elektronische Schnittstelle der Netzbetreiber zum Anlagenregister erfolgen, soweit diese den Vorgaben nach § 1 Satz 2 entspricht.

(2) Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Umweltbundesamt, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, dem Statistischen Bundesamt sowie der Markt-

transparenzstelle nach § 47a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist auf Verlangen jederzeit Auskunft über sämtliche an das Anlagenregister übermittelten und darin gespeicherten Daten zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, dem Energiewirtschaftsgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, dem Energiestatistikgesetz, den §§ 47a bis 47l des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den hierauf erlassenen Verordnungen oder zur Erfüllung der nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich ist. Diese Daten dürfen mit Ausnahme der Daten nach § 11 Absatz 4 von der Bundesnetzagentur sowie den Stellen nach Satz 1 an Dritte weitergegeben werden, soweit diese von den Stellen nach Satz 1 mit der Schaffung und Aufbereitung statistischer Grundlagen für die Erfüllung der nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten oder zu Forschungszwecken mit Bezug zu erneuerbaren Energien beauftragt worden sind. Tabellen mit statistischen Ergebnissen dürfen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(3) Die Bundesnetzagentur kann für die Datenübermittlung unter Beachtung von § 1 Satz 2 ein bestimmtes etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren verwenden.

Abschnitt 4

Sonstige Bestimmungen

§ 13

Nutzungsbedingungen

Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Führung des Anlagenregisters durch Allgemeinverfügung weitere konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Nutzung des Anlagenregisters erlassen. Insbesondere kann sie Formatvorgaben und Registrierungsverfahren verbindlich vorgeben. Die Allgemeinverfügung kann öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 14

Festlegungen

Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen dieser Verordnung Festlegungen nach § 61 Absatz 1b Nummer 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes treffen über:

1. Angaben, die zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 3 bis 5 und 7 Absatz 2 von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern oder Netzbetreibern übermittelt werden müssen, einschließlich der Fristen und der Anforderungen an die Art, die Formate, den Umfang und die Aufbereitung der zu liefernden Daten,
2. Angaben, die künftig nicht mehr an das Anlagenregister übermittelt werden müssen,
3. Angaben, die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern von Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, an das Anlagenregister übermitteln müssen, einschließlich der Fristen und der Anforderungen an die Art, die Formate, den Umfang und die Aufbereitung der zu liefernden Daten,
4. die Einrichtung eines elektronischen Zugangs zu dem Anlagenregister zugunsten von Netzbetreibern, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Stromhändlern, wobei Umfang und Art der von einem betroffenen Personenkreis einsehbaren Daten einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten zu regeln ist,
5. den Datenabgleich zwischen dem Anlagenregister und dem Energieinformationsnetz nach § 12 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder § 4 Absatz 1 eine Anlage nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,
2. entgegen § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 2 oder § 6 Absatz 2 eine Angabe nicht richtig übermittelt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
4. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesnetzagentur nach § 10 Absatz 3 zuwiderhandelt oder
5. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 3 bis 5 sind auf Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, unbeschadet der Absätze 4 bis 6 nicht anzuwenden.

- (2) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie kann die Bundesnetzagentur abweichend von § 3 Absatz 1 und § 7 die Registrierung auf der Grundlage der zur Erfüllung der Aufgaben nach § 20a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung genutzten Formularvorgaben solange fortführen, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen des Anlagenregisters bestehen. Die Bundesnetzagentur macht den Tag, ab dem die Registrierung nach § 3 Absatz 1 und § 7 vorzunehmen ist, im Bundesanzeiger bekannt.
- (3) Nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 gilt die Übermittlung der vollständigen Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 oder § 5 Absatz 2 Satz 1 für die Zwecke des § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als am 1. August 2014 zugegangen.
- (4) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, müssen die Angaben nach § 3 Absatz 2 und § 5 an das Anlagenregister übermitteln, wenn die installierte Leistung der Anlage verändert, das Leistungsvermögen einer Anlage nach § 23 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erhöht oder die Anlage endgültig stillgelegt worden ist. Im Fall einer endgültigen Stilllegung genügt die Übermittlung der Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 5, 7 und 9 sowie des EEG-Anlagenschlüssels. § 3 Absatz 3, § 5 Absatz 4, § 7 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (5) Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Klärgas, Deponiegas, Grubengas und Biomasse, wenn der Generator vor dem 1. August 2014 nicht mit erneuerbaren Energien oder Grubengas, sondern mit sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt worden ist und nach dem 31. Juli 2014 erstmals Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt worden ist.
- (6) § 6 ist anzuwenden auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind.
- (7) Die Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen nach den Absätzen 4 und 5, die an ihr Netz angeschlossen sind, mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das Kalenderjahr 2014 in Textform und unter Nennung der zu übermittelnden Daten darüber informieren, dass die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber die Anlage registrieren lassen muss, wenn nach dem 31. Juli 2014 die installierte Leistung verändert oder die Anlage endgültig stillgelegt worden ist. Absatz 4 ist auf Anlagen, für die eine finanzielle Förderung nach den Förderbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage anzuwendenden Fassung in Anspruch genommen wird, spätestens zum ersten Kalendertag des zweiten Kalendermonats anwendbar, der auf

die Information der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber nach Maßgabe des Satzes 1 folgt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Der Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung soll auf 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und auf 55 bis 60 Prozent bis 2035 steigen. Dieser Ausbaupfad stellt die Grundlage für einen stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien dar. Dadurch wird Planungssicherheit für alle an der Energiewende beteiligten Akteure gewährleistet, die Kosteneffizienz des Ausbaus erneuerbarer Energien erhöht, der konventionellen Energiewirtschaft ein stabiler Rahmen vorgegeben, eine bessere Verknüpfung mit dem Netzausbau geschaffen und eine schrittweise Heranführung des Elektrizitätsversorgungssystems an die Herausforderungen volatiler Stromerzeugung ermöglicht. Daher sorgt der gleichzeitig mit dieser Verordnung vorgelegte Entwurf der grundlegenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) für eine stärkere Steuerung des Ausbaus der Biomasse sowie der Windenergie an Land und auf See. Dies bedarf jedoch einer administrativen Umsetzung, die den maßgeblichen Anlagenzubau erfasst. Vergleichbar mit dem seit 2009 existierenden Meldportal der Bundesnetzagentur zur Erfassung des Zubaus von Photovoltaikanlagen müssen hierzu Strukturen geschaffen werden, die es Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern ermöglichen, ihre Anlagen zu registrieren, um so die EEG-Förderung in Anspruch nehmen zu können.

Darüber hinaus ist es auch aus weiteren Gründen erforderlich, eine valide und aktuelle Datengrundlage über die in Deutschland verfügbaren Erzeugungskapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen. Die mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der gesamten Energiewende verbundene Transformation des Energieversorgungssystems stellt sämtliche Akteure aus Energiewirtschaft, Politik und Verwaltung vor große Herausforderungen und erfordert ein hohes Maß an Koordination und Abstimmung auf sämtlichen Ebenen. Die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Rechtsrahmens zur Förderung erneuerbarer Energien nach den §§ 65 und 65a EEG, die vorausschauende Netzausbauplanung auf allen Spannungsebenen und eine möglichst effiziente Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien auf Grund der Ausgleichsmechanismusverordnung sind nur einige Beispiele, die aktuelle und gesicherte Erkenntnisse über die Entwicklung der Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energien in Deutschland und ihre regionale Verteilung erfordern.

Diesen Anforderungen an die Datenerfassung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist das derzeit bestehende System der ausschließlichen Weitergabe relevanter Informationen durch Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Netzbetreiber nach den §§ 45 bis 52 EEG nicht mehr gewachsen. Auch die Expertenkommission zum Monitoring-

Prozess „Energie der Zukunft“ merkt in ihrer Stellungnahme zum Monitoring-Bericht der Bundesregierung für das Berichtsjahr 2011 an, dass Daten über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht vollständig und zeitnah verfügbar sind. Datenlücken verursachen Schwierigkeiten bei der Evaluierung des EEG und weiterer auf Grund des EEG erlassener Rechtsvorschriften. Dies gilt ferner für die Erfüllung der Berichtspflichten zur nationalen Statistik für die Energiebilanzierung oder für die europarechtlichen Berichtspflichten auf Grund der Richtlinie 2009/28/EG sowie der Verordnung Nr. 1099/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik. Zur Unterstützung dieser Aufgaben ist eine aktuelle und zentrale Erfassung der Daten von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, notwendig. Die Erfüllung dieser Anforderungen kann durch eine zentrale Datenerfassung nur unterstützt werden, wenn diese möglichst aktuell und vollständig ist. Dies beinhaltet neben der Erfassung der Neuanlagen auch eine Erfassung des Anlagenbestands. Hinzu kommt, dass es wegen der durch das EEG angestoßenen Technologieentwicklung perspektivisch eine wachsende Zahl von Anlagen geben wird, die keine Förderung nach dem EEG erhalten. Um sicherzustellen, dass die Daten über alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vollständig sind, müssen auch Anlagen registriert werden, die keinen Anspruch auf Förderung nach dem EEG haben oder keine Förderung beanspruchen. Die Gewährleistung von Aktualität und Validität macht es auch erforderlich, Veränderungen an bereits registrierten Anlagen einschließlich deren Stilllegung zu erfassen. Letzteres ist im Rahmen des Repowering von Windenergieanlagen bereits heute von Bedeutung, aber statistisch noch nicht ausreichend erfasst. Perspektivisch wird auch das Repowering von Photovoltaikanlagen eine Rolle spielen. Die valide Erfassung der Stilllegungen wird künftig besonders wichtig zur Überprüfung, ob die Ausbauziele tatsächlich erreicht werden, wenn mit Auslaufen der finanziellen Förderung durch das EEG eine Vielzahl von Anlagen dauerhaft außer Betrieb genommen wird.

Vor diesem Hintergrund schreibt der Entwurf des neuen EEG die Einrichtung eines Anlagenregisters als ein öffentliches Verzeichnis vor, bei dem Erneuerbare-Energien- und Grubengas-Anlagen registriert werden müssen (§ 3a des Entwurfs der EEG-Novelle). In § 64e EEG wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln. Mit dieser Verordnung wird diese Ermächtigungsgrundlage genutzt. Sie sieht vor, dass die Bundesnetzagentur ein zentrales Anlagenregister für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas einrichtet. Mit der Einrichtung des Anlagenregisters sollen die genannten Informationslücken schnellstmöglich geschlossen werden. Die Verordnung tritt am 1. August 2014 und damit zeitgleich mit der grundlegenden Reform des EEG in Kraft.

Mit dem Anlagenregister wird die größtmögliche Transparenz über Stand und Entwicklung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland angestrebt. Alle Daten sollen fort-

laufend und zeitnah im Internet veröffentlicht und so für die interessierte Öffentlichkeit eine zentrale Quelle geschaffen werden, die umfassendes und aktuelles Datenmaterial bereithält.

Durch die Einführung des Anlagenregisters können die verschiedenen bestehenden Meldepflichten zusammengeführt und konsolidiert werden; die Folgeänderungen (z.B. in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung) werden durch die EEG-Novelle vorgenommen.

Damit trägt das Anlagenregister auch zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

Darüber hinaus ist das Anlagenregister ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer zentralen Energiedatenbank, in der die Stammdaten aller Stromerzeugungsanlagen (erneuerbare wie konventionelle), Speicher und abschaltbare Lasten erfasst werden können.

Die vorliegende Verordnung regelt im Einzelnen:

- Das Anlagenregister wird von der Bundesnetzagentur betrieben.
- Neuanlagen (Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014) müssen in diesem Register registriert werden. Auf Grund eines Bundesgesetzes genehmigungspflichtige Anlagen werden bereits nach der Genehmigungserteilung registriert. Nach Inbetriebnahme dieser Anlagen müssen die Angaben aktualisiert werden.
- Für Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014) ist für die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber keine Registrierungspflicht im Anlagenregister vorgesehen. Stattdessen werden bestehende Quellen und Register genutzt, damit die Bundesnetzagentur das Anlagenregister um die Bestandsanlagen ergänzt. Meldepflichten für die Betreiber solcher Anlagen bestehen erst, wenn sie wesentliche Änderungen an ihren Anlagen vornehmen.
- Die Daten der registrierungspflichtigen Anlagen können durch die Bundesnetzagentur validiert und ergänzt werden. Im Übrigen wird die Datenqualität des Anlagenregisters dadurch sichergestellt, dass Anlagenbetreiber bei der Nichtmeldung neuer Anlagen bzw. der Änderung der installierten Leistung bei neuen und bestehenden Anlagen ihren Anspruch auf finanzielle Förderung verlieren (§ 20 Absatz 1 EEG 2014); für die übrigen Fälle, in denen dies mangels Anspruchs auf finanzielle Förderung keine ausreichende Sanktion darstellt, wird die Datenqualität durch maßvolle Ordnungswidrigkeitentatbestände sichergestellt.
- Die Bundesnetzagentur kann die im Anlagenregister gespeicherten Daten insbesondere mit Daten aus dem Herkunftsnachweisregister, dem ehemaligen Anlagenregister nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV), den von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 7 AusglMechV und den Netzbetreibern nach § 51 Absatz 1 EEG übermittelten Daten sowie der Markttransparenzstelle nach § 47a GWB abgleichen. Im Interesse der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird das bisherige

ge Anlagenregister der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in das neue Anlagenregister überführt; die erforderlichen Rechtsänderungen werden durch die EEG-Novelle vorgenommen. Erhalten bleibt das über Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Zertifikate, Nachweise, Bescheinigungen und Berichte geführte Informationsregister nach § 66 BioSt-NachV; die BLE betreibt daher weiterhin auch das System „nabisy“.

- Die Informationen über die registrierten Anlagen werden in nicht-personenbezogener Form durch die Bundesnetzagentur im Internet in mindestens monatlich aktualisierter Form veröffentlicht.
- Die Bundesnetzagentur wird schließlich dazu ermächtigt, das Anlagenregister durch Festlegungen weiterzuentwickeln.

II. Ermächtigung

§ 64e EEG 2014 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, durch Rechtsverordnung die Einrichtung des Anlagenregisters nach § 3a EEG 2014 und dessen konkrete Ausgestaltung zu regeln. Diese Ermächtigungsgrundlage wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

III. Alternativen

Auf der Grundlage des novellierten EEG, das die Einrichtung des Anlagenregisters vorgibt, existieren keine Alternativen, die den notwendigen Aufbau eines zentralen und aktuellen Datenbestands für die mit der Umsetzung des EEG befassten Akteure ermöglichen. Insbesondere sind die Mitteilungspflichten nach den §§ 45 ff. EEG allein nicht geeignet, den wachsenden Herausforderungen an das Energieversorgungssystem durch den fortschreitenden Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht zu werden.

Eine Bagatellgrenze, die private Betreiberinnen und Betreiber kleinerer Anlagen von der Registrierungspflicht befreit, wurde geprüft, ist aber abzulehnen. Sie wäre zum einen mit den Zielen der Verordnung nicht vereinbar, da ein ganz maßgeblicher Teil des Zubaus erneuerbarer Energien, nämlich der Photovoltaik im Gebäudebereich, nur unzureichend erfasst würde und damit die von § 3a EEG 2014 vorgegebenen Aufgaben des Anlagenregisters nicht erfüllt werden könnten. Zudem zeigen die Erfahrungen mit dem PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur, dass anlagenbezogene Meldepflichten auch für private Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber keine Hürde darstellen, die Förderung nach dem EEG in Anspruch zu nehmen.

IV. Folgen

1. Gewollte und ungewollte Folgen

Durch die Einführung des Anlagenregisters wird ergänzend zur bereits bei der Bundesnetzagentur erfolgenden Erfassung des Zubaus von Photovoltaikanlagen die auf Grund der EEG-Novelle nunmehr ebenfalls zubauabhängige Förderung für Strom aus Biomasse und Windenergie an Land mit den notwendigen administrativen Strukturen flankiert. Außerdem wird das Anlagenregister dafür sorgen, dass künftig aktuellere und detailliertere Daten über den Bestand sowie den Zubau der Anlagen vorliegen. Es wird eine Datengrundlage und damit auch eine Entscheidungsgrundlage für den EEG-Erfahrungsbericht nach § 65 EEG und den Monitoringbericht nach § 65a EEG geschaffen. Zugleich werden Möglichkeiten eröffnet, um den bundesweiten Ausgleichsmechanismus etwa durch eine optimierte Vermarktung auf Grund der AusglMechV effizienter zu gestalten. Ferner wird durch das Anlagenregister insgesamt die Verfügbarkeit energiewirtschaftlicher Informationen in dem im Zuge seiner Transformation komplexer werdenden Stromversorgungssystems erhöht. Zugleich wird für die Öffentlichkeit die Transparenz deutlich erhöht, da die Bundesnetzagentur die Daten an zentraler Stelle fortlaufend und zeitnah im Internet veröffentlichen wird.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kosten für den Bundeshaushalt entstehen in Form von Personal- und Sachkosten durch die einmalige Einrichtung und die laufende Führung des Anlagenregisters:

- Für die Einrichtung des Anlagenregisters werden einmalig Sachkosten in Höhe von 412.000 Euro und Personalkosten in Höhe von 520.000 Euro entstehen.
- Für die Führung des Anlagenregisters werden bei der Bundesnetzagentur Kosten für den Vollzugaufwand und damit verbunden Personalkosten in Höhe von 520.000 Euro für acht Planstellen (1 höherer Dienst, 4 gehobener Dienst, 3 mittlerer Dienst) pro Jahr entstehen. Zudem werden Sachkosten für die Pflege und Wartung der Hard- und Software in Höhe von 135.000 Euro pro Jahr entstehen.

Die mit der Errichtung und dem Betrieb des Anlagenregisters verbundenen Kosten für den Bund werden im Rahmen des für den Einzelplan 09 geltenden Finanzplans gedeckt. Über zu schaffende (Plan-) Stellen in den jeweiligen Personalhaushalten wird unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher

a) Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher

Auswirkungen auf die Stromgestehungskosten, die zu höheren Strompreisen für die Verbraucherinnen und Verbraucher führen, sind nicht zu erwarten. Die Fördersätze des EEG bleiben von der Einführung des Anlagenregisters unberührt, so dass diese Verordnung nicht zu einer Erhöhung der EEG-Umlage führen kann. Stattdessen kann davon ausgegangen werden, dass das Anlagenregister durch die Bereitstellung detaillierter und aktueller anlagenbezogener Daten die Prognose der Intraday- und Day-ahead-Einspeisung durch die Übertragungsnetzbetreiber weiter verbessert und so zu Effizienzsteigerungen bei der Vermarktung der EEG-Strommengen führt, die eine entlastende Wirkung auf die EEG-Umlage haben können. Soweit Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber den Strom direkt vermarkten, ist auf Grund der Preisbildungsmechanismen im Strommarkt nicht damit zu rechnen, dass sie die geringen, durch die Pflichten dieser Verordnung hervorgerufenen Kosten an Stromhändler und Lieferanten weiterreichen können.

b) Kosten für die Unternehmen

Auch hinsichtlich der Strombezugskosten von Unternehmen ist davon auszugehen, dass es durch die Einführung des Anlagenregisters nicht zu Preissteigerungen kommt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger, insbesondere enthält die Verordnung keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung werden Informationspflichten für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie für Verteilnetzbetreiber begründet. Dies führt zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. 450.000 Euro jährlich. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 4.000 Euro, wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt:

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 3	Pflicht der Betreiberinnen und Betreibern von Neuanlagen zur	2000 Anlagen/a	18.080 Euro/a

		Meldung beim Register (neue Informationspflicht)		
2	§ 3	Pflicht für Betreiberinnen und Betreiber von neuen Photovoltaikanlagen zur Meldung von zusätzlichen Angaben (Erweiterung der bestehenden Informationspflicht) ¹	148.000 Neuanlagen/a	411.440 Euro/a
3	§ 4	Pflicht der Betreiberinnen und Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Meldung der Genehmigung (neue Informationspflicht)	2300 Anlagen/a	11.178 Euro/a
4	§ 5; § 16 Abs. 4	Pflicht der Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen zur Meldung von Änderungen einschließlich Stilllegungen (neue Informationspflicht)	1500 Fälle/a	7.290 Euro/a
5	§§ 6, 16 Abs. 6	Pflicht der Betreiberinnen und Betreibern von bestehenden Biogasanlagen zur Meldung bei Inanspruchnahme der Flexibilitätprämie	150 Fälle	1.356 Euro/a
6	§ 10 Abs. 2 Nr. 2	Pflicht der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, falsche Angaben zu berichtigen (neue Informationspflicht)	100 Fälle/a	278 Euro/a
7	§ 10 Abs. 2 Nr. 3	Pflicht von Netzbetreibern zur Mitwirkung bei Abgleich und Korrektur (neue Informationspflicht)	100 Fälle/a	278 Euro/a
8	§ 16 Abs. 6	Pflicht der Netzbetreiber zur Information der Betreiberinnen und Betreiber von Bestandsanlagen (neue Informationspflicht)	900 Verteilnetzbetreiber, einmalig	3.753 Euro einmalig

¹ Die Erweiterung wird anders als die übrigen Verpflichtungen nicht bereits zum 1. August 2014, sondern erst wirksam, wenn das bestehende PV-Meldeportal vom Anlagenregister abgelöst wird (§ 16 Absatz 2).

Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012. Für die Tätigkeiten zur Erfüllung der Informationspflichten wird ein mittleres Qualifikationsniveau der Bearbeiterin oder des Bearbeiters angesetzt. Gemäß der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft im „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (Anhang VI, Spalte D) sind für Tätigkeiten im mittleren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung Lohnkosten von 41,70 Euro/Stunde zugrunde zu legen. Die für die Erfüllung der Informationspflichten notwendigen Arbeitsschritte sind mit dem Schwierigkeitsgrad „Einfach“

einzustufen. Auf dieser Grundlage ergibt sich jeweils der in der Tabelle dargestellte Erfüllungsaufwand.

Im Einzelnen ist bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes Folgendes berücksichtigt worden:

- zu Nummer 1: Diese Daten sind bei den Betreiberinnen und Betreibern vorhanden, da diese in aller Regel auch an die Netzbetreiber im Rahmen des EEG-Abrechnungssystems übermittelt werden müssen. Diese Daten müssen daher lediglich ein weiteres Mal zusammengestellt werden. Dies wird bei der Beschaffung und Aufbereitung der Daten zu einem geringen zeitlichen Mehraufwand führen. Die Kostenangaben beziehen sich auf den Kostenaufwand für die erstmalige Zusammenstellung der Daten. Es wurde auf der Basis von Expertenaussagen ein zeitlicher Mehraufwand von insgesamt 13 Minuten angenommen. Bei Multiplikation dieses zeitlichen Aufwands mit dem anzusetzenden Stundenkosten ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 9,04 Euro ($= 13 \text{ min} \times 41,70 \text{ Euro}/60\text{min}$) für die erstmalige Zusammenstellung und Übermittlung der Daten an das Anlagenregister.
- zu Nummer 2: Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mussten bereits nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2012 vor dem Inkrafttreten des novellierten EEG sowie dieser Verordnung über ein Meldeportal der Bundesnetzagentur Angaben zu ihrer Person, zum Standort, zur installierten Leistung und zum Inbetriebnahmedatum machen. Neu hinzu kommt die Pflicht für Betreiberinnen und Betreiber neuer Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die weiteren in § 3 Absatz 2 aufgezählten Daten zu übermitteln, sowie für sämtliche Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, wesentliche Änderungen in Bezug auf die mitgeteilten Daten zu melden. Hier wird von einem zusätzlichen zeitlichen Aufwand von 4 Minuten und damit einem Erfüllungsaufwand von 2,78 Euro ($4 \text{ min} \times 41,70/60 \text{ min}$) ausgegangen. In zeitlicher Hinsicht zu beachten ist, dass diese Erweiterung nicht bereits zum 1. August 2014, sondern erst wirksam wird, wenn das bestehende PV-Meldeportal vom Anlagenregister abgelöst wird (§ 16 Absatz 2).
- zu Nummer 3: Hier wird abgebildet, dass bei nach Bundesrecht genehmigungsbedürftigen Anlagen zu zwei Zeitpunkten Meldepflichten bestehen. Es müssen bei Erteilung der Genehmigung Daten an das Anlagenregister gemeldet werden, und zusätzlich müssen bei der Inbetriebnahme die Daten aktualisiert und vervollständigt werden. Für genehmigungsbedürftige Anlagen entsteht unter Zugrundelegung der vorab genannten Kalkulation zunächst ein Aufwand von 9,04 Euro pro Anlage ($= 13 \text{ min} \times 41,70 \text{ Euro}/60\text{min}$) für die erstmalige Zusammenstellung und Übermittlung der Daten an das Anlagenregister bei Genehmigungserteilung; dieser ist bereits in Nummer 1 und 2 enthal-

ten. Darüber hinaus entsteht bei genehmigungsbedürftigen Anlagen ein weiterer Aufwand von 4,86 Euro pro Anlage ($= 7 \text{ min} \times 41,70 \text{ Euro}/60\text{min}$) bei Mitteilung des Inbetriebnahmedatums und ggf. erst dann vorliegender Daten an das Anlagenregister, dieser ist in Nummer 3 der Tabelle enthalten. Insgesamt folgt daraus ein Aufwand von 13,91 Euro für die Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber dem Anlagenregister bei genehmigungsbedürftigen Anlagen.

- zu Nummer 4: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch anlassbezogene Mitteilungen (z.B. Anlagenerweiterungen oder Anlagenstilllegungen) entsteht. Für die mitteilungspflichtigen Änderungen ist von einem zeitlichen Mehraufwand von insgesamt 7 Minuten auszugehen. Damit ergeben sich bei Multiplikation dieses Mehraufwands mit dem anzusetzenden Stundenkosten Mehrkosten in Höhe von 4,86 Euro pro Anlage ($= 7 \text{ min} \times 41,70 \text{ Euro}/60 \text{ min}$) für die Übermittlung geänderter Daten an das Anlagenregister. Ein vergleichbarer Zeitaufwand ist auch der Pflicht zur Mitteilung von Änderungen der installierten Leistung bzw. der Stilllegung von Anlagen zugrunde zu legen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind.
- zu Nummer 5: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der im Zusammenhang mit der Meldung bestehender Biogasanlagen zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie zusätzlich gegenüber der bislang nach § 33i Absatz 1 Nummer 3 EEG 2012 geltenden Meldepflicht zusätzlich entsteht. Der Zusatzaufwand ergibt sich daraus, dass anders als nach der bisherigen Meldepflicht bestimmte weitere Angaben nach § 3 Absatz 2 übermittelt werden müssen. Auf der Basis von Expertenaussagen wird diesbezüglich ein zeitlicher Mehraufwand von insgesamt 13 Minuten angenommen. Bei Multiplikation dieses zeitlichen Aufwands mit dem anzusetzenden Stundenkosten ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 9,04 Euro ($= 13 \text{ min} \times 41,70 \text{ Euro}/60\text{min}$) für die Zusammenstellung und Übermittlung der Daten an das Anlagenregister.
- zu Nummer 6 und 7: Hier werden die Mitwirkungspflichten der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie der Verteilnetzbetreiber bei erforderlichen Korrekturen auf Grund des Datenabgleichs dargestellt. Hier wird von einer moderaten Zahl von etwa 100 Fällen im Jahr ausgegangen, in denen solche Korrekturen erforderlich sind. In diesen Fällen ist jeweils von einem zeitlichen Mehraufwand der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von 4 Minuten auszugehen. Damit entsteht ein Erfüllungsaufwand von 2,78 Euro pro Fall ($= 4 \text{ min} \times 41,70 \text{ Euro}/60 \text{ min}$).

Damit ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 830.054 Euro.

Hinzuzurechnen ist ein einmaliger Aufwand der Verteilnetzbetreiber (Nummer 8), weil sie durch die Verordnung verpflichtet werden, die Betreiberinnen und Betreiber von Bestandsanlagen darauf hinzuweisen, dass ab dem 1. August 2014 die Pflicht zur Meldung von Änderungen besteht. Der Hinweis muss zusammen mit der ohnehin zu erstellenden Jahresendab-

rechnung erfolgen, so dass sich der Aufwand im Wesentlichen auf die Erstellung eines entsprechenden Textbausteins beschränkt. Diese Pflicht begründet einen zeitlichen Mehraufwand von 6 Minuten und damit einen Aufwand von 4,17 Euro (6 min x 41,70/60 min), der wiederum für jeden der 900 Verteilnetzbetreiber entsteht.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (Vollzugsaufwand)

Die Verordnung sieht die Führung des Anlagenregisters nebst regelmäßige Veröffentlichungspflichten durch die Bundesnetzagentur vor. Hierfür entsteht ein Aufwand von 460.000 Euro pro Jahr. Dieser gliedert sich in Personalkosten in Höhe von 520.000 Euro und Sachkosten in Höhe von 135.000 Euro.

V. Zeitliche Geltung

Eine Befristung der Verordnung ist geprüft, aber abgelehnt worden, da das Register ein erster Schritt zur Einführung eines umfassenden Anlagenregisters für alle Stromerzeugungsanlagen darstellen soll und dieses umfassende Anlagenregister dauerhaft erforderlich ist.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgern.

VII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht

Die Verordnung verpflichtet Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber zur Registrierung ihrer Anlage. Sie greift damit je nach betroffenem Adressatenkreis in das von Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG oder die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Absatz 1 GG ein. Diese Eingriffe sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die mit der Verordnung verfolgten Ziele, wie sie sich aus § 3a Absatz 1 EEG 2014 ergeben, überwiegen das Interesse des Einzelnen, von der Registrierungspflicht verschont zu bleiben.

Zu berücksichtigen ist einerseits, dass die Verordnung ausschließlich Personen betrifft, die durch das EEG privilegiert werden. Bei der ganz überwiegenden Anzahl der Anlagen ist dies die finanzielle Förderung durch die Marktprämie oder die Einspeisevergütung. Aber auch soweit für den Strom keine finanzielle Förderung in Anspruch genommen wird bzw. werden kann, privilegiert das EEG die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegenüber sons-

tigen Netznutzern durch den Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss und vorrangige Abnahme des in der Anlage erzeugten Stroms. Insoweit steht der mit der Verordnung verbundene Grundrechtseingriff stets im Zusammenhang mit der gesetzlichen Gewährung individueller Vorteile, was die Schwere des Eingriffs reduziert.

Andererseits ist die Erfassung der abgefragten Daten erforderlich, um die durch die Transformation des Energieversorgungssystems steigenden Anforderungen zu bewältigen. Dies betrifft einerseits die Umsetzung und Administrierung des Förderinstrumentariums durch die Energiewirtschaft, andererseits dessen Evaluierung und Fortentwicklung durch die Politik, die beide auf präzise und aktuelle Daten angewiesen sind. Die zunehmende Dezentralisierung der Elektrizitätsversorgung einschließlich der zunehmenden Zahl von Erzeugungseinheiten führt auch zu netzseitigen Herausforderungen, zu deren Bewältigung eine umfassende und zeitnahe Verfügbarkeit relevanter Anlagenstammdaten beiträgt. Die Zwecke des Anlagenregisters sind somit Teil des Gesamtziels einer nachhaltigen Entwicklung des Energieversorgungssystems, das seinerseits dem Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen in Artikel 20a GG zuzuordnen ist.

VIII. Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden.

IX. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und 21 Schlüsselindikatoren berücksichtigt werden. Die Einrichtung eines Anlagenregisters trägt insgesamt dazu bei, dass die sich mit zunehmendem Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ergebenden Herausforderungen an das Energieversorgungssystem bewältigt werden können, und stellt die notwendige datentechnische Grundlage für die Integration hoher Strommengen aus erneuerbaren Energien in dieses System zur Verfügung. Das Anlagenregister steht somit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung erneuerbarer Energien im Stromsektor und leistet damit wie das EEG einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Hierzu zählt die Schonung endlicher fossiler Ressourcen auf der einen sowie die treibhausgasreduzierende Wirkung des Einsatzes erneuerbarer Energien zum Zweck des Klimaschutzes und der Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft auf der anderen Seite (Ziele und Indikatoren 1a und 1b, 2, 3 und 13).

X. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb des Anlagenregisters greifen die bereits bestehende Pflicht zur Registrierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bei der Bundesnetzagentur nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2012 auf. Diese Pflicht wird auf Anlagen, die Strom aus anderen erneuerbaren Energien erzeugen, erstreckt. Das Anlagenregister trägt dazu bei, dass Berichts- und Informationspflichten auf Grund der nationalen Statistik für die Energiebilanzierung sowie für den EEG-Erfahrungsbericht und den Monitoring-Prozess der Bundesregierung zur Energiewende sowie für europarechtliche Berichtspflichten, vor allem auf Grund der Richtlinie 2009/28/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008, effizienter erfüllt werden können.

Die Verordnung trägt des Weiteren erheblich zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei. Die bislang gesondert nach § 33i EEG 2012 bei der Bundesnetzagentur erfolgenden Datenmeldungen über die Nutzung der Flexibilitätsprämie durch Biogasanlagen wird nunmehr einheitlich mit den Stammdatenmeldungen sonstiger Anlagen im Anlagenregister geregelt. Das bislang gesondert bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft geführte Register über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssiger Biomasse wird in das Anlagenregister überführt. Eine gesonderte Stammdatenhaltung für solche Anlagen ist nicht mehr erforderlich, wobei die Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Ausstellung von Nachhaltigkeitszertifikaten ebenso wie das hierfür geschaffene Informationsregister nach § 66 BioSt-NachV unberührt bleiben. Mit Abschaffung der Förderung der Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse durch das EEG 2012 ist die Meldung neuer Anlagen praktisch entfallen. Die Daten über Bestandsanlagen können im Anlagenregister verwaltet werden. Nach einer Übergangsphase wird schließlich auch das bereits bei der Bundesnetzagentur existierende Photovoltaik-Meldeportal in das Anlagenregister überführt. Damit wird das Anlagenregister nach § 3a EEG 2014 das zentrale Anlagenregister für alle erneuerbaren Energien und Grubengas; dies trägt zur Rechtsbereinigung und Vereinheitlichung bei.

XI. Änderungen zur geltenden Rechtslage

Mit der Verordnung wird erstmalig ein zentrales Register für Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas erzeugen, eingeführt. Anlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen werden, müssen an das Anlagenregister anlagenbezogene Daten übermitteln. Zudem müssen Änderungen der registrierten Daten ebenso wie die Erweiterung und die Stilllegung von Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014) mitgeteilt werden. Hinsichtlich solcher Anlagen, zu deren Errichtung oder Inbetriebnahme eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, eine Planfeststellung oder eine

Plangenehmigung erforderlich ist, müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber an das Anlagenregister zusätzlich auch die Erteilung der Genehmigung übermitteln.

Durch die Einführung der in der Verordnung geregelten Registrierungspflichten reduziert sich für Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden, der Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 auf Null, solange sie nicht die zur Eintragung der Anlage in das Anlagenregister erforderlichen Angaben an die Bundesnetzagentur übermittelt haben. Dies gilt nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 auch für alle Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber (Bestands- und Neuanlagen), die eine Änderung der installierten Leistung nicht nach Maßgabe dieser Verordnung an das Anlagenregister übermitteln.

XII. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bei der Bezeichnung natürlicher Personen ist grundsätzlich auch die weibliche Person ausdrücklich genannt.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Abschnitt 1 enthält die allgemeinen Vorschriften, die für die gesamte Verordnung relevant sind.

Zu § 1 (Anlagenregister)

Satz 1 legt die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Errichtung und die Führung des Anlagenregisters nach § 3a EEG 2014 fest. § 3a EEG 2014 gibt vor, dass im Anlagenregister Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas erzeugen, zur Überprüfung der Ziele nach den §§ 1 ff. EEG 2014, zur Umsetzung der Zubausteuerung in den §§ 20c bis 20e EEG 2014, zur Vereinfachung des Ausgleichsmechanismus, zur weiteren Erhöhung der Transparenz und zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien, registriert werden. Zu registrieren sind sämtliche Anlagen, das heißt auch alle Anlagen, für die keine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 2).

Für Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014) gelten die in den §§ 3 bis 5 geregelten Registrierungspflichten. Bestandsanlagen sind nach der Übergangsregelung in § 16 Absatz 1 grundsätzlich von der Registrierungspflicht befreit. Sie müssen allerdings registriert werden, wenn die installierte Leistung der Anlage verändert oder die Anlage endgültig stillgelegt wird. Für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die eine Neuanlage nicht nach §§ 3, 7 Absatz 2 im Anlagenregister registrieren lassen, verringert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 für die Dauer des Verstoßes auf Null. Gleiches gilt nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014, solange und soweit die zur Registrierung der Änderung der installierten Leistung erforderlichen Daten nicht nach §§ 5, 7 Absatz 2 (Neuanlagen) bzw. § 16 Absatz 4 (Bestandsanlagen) an das Anlagenregister übermittelt worden sind.

Für neue Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gilt ebenfalls eine Übergangsregelung, nach der das bereits bestehende Meldeportal für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ohne Änderung des Umfangs der zu meldenden Daten vorübergehend fortgeführt wird (vgl. § 16 Absatz 2). Im Übergangszeitraum müssen sie daher weiterhin nur den Standort, die installierte Leistung der Anlage sowie die Angaben darüber übermitteln, ob eine finanzielle Förderung für den Strom aus ihren Anlagen in Anspruch genommen werden soll. Unterbleibt eine entsprechende Anmeldung, verringert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für eingespeisten Strom bis zur Übermittlung der

erforderlichen Angaben an die Bundesnetzagentur ebenfalls nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014 auf Null.

Durch Satz 2 wird die Bundesnetzagentur als registerführende Behörde verpflichtet, die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowohl bei der Errichtung als auch beim Betrieb des Registers durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Dabei muss sie die einschlägigen Standards und die entsprechenden Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit der Informationstechnik berücksichtigen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Nummer 1 definiert den Begriff der Anlage im Sinne dieser Verordnung und damit den Ausgangspunkt sämtlicher in der Verordnung geregelten Verpflichtungen. Dabei gilt grundsätzlich der Anlagenbegriff des § 3 Nummer 1 EEG 2014, wonach unter Anlage jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zu verstehen ist. Entsprechend des in § 2 Nummer 1 EEG 2014 geregelten räumlichen Anwendungsbereichs des EEG muss die Anlage im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone belegen sein. Danach sind auch Grenzkraftwerke, die auf der Staatsgrenze Deutschlands mit einem anderen Staat liegen, registrierungspflichtig, soweit die zur Stromerzeugung notwendigen Einrichtungen (auch) auf der deutschen Seite der Staatsgrenze liegen. Besonderheiten hinsichtlich der Registrierung, die sich aus dieser Belegenheit der Anlagen ergeben, können im Rahmen der Nutzungsbedingungen nach § 13 adressiert werden. Die durch die Rechtsprechung und die Clearingstelle EEG zur Konkretisierung des Anlagenbegriffs entwickelten Maßstäbe sind daher ebenfalls grundsätzlich anzuwenden.

Nummer 2 definiert den Begriff der genehmigungsbedürftigen Anlage als eine Anlage, die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung auf Grund eines Bundesgesetzes bedarf. Diese Anlagen unterliegen der zusätzlichen Registrierungspflicht nach § 4.

Zu Abschnitt 2 (Registrierungspflicht)

Die §§ 3 bis 5 regeln die Registrierung von neuen Anlagen sowie die im Einzelnen zu übermittelnden Daten einschließlich der Übermittlungspflichten bei Änderungen der registrierten Daten. § 6 regelt die zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie für Strom aus Biogasanlagen erforderlichen Stammdatenmeldungen, die bis zur Einführung des § 32c EEG 2014 in § 33i EEG 2012 geregelt waren.

Ebenfalls in Abschnitt 2 geregelt werden die jeweils geltenden Fristen für die Datenübermittlung. Zu beachten ist, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach der Übergangsregelung in § 16 Absatz 2 weiterhin nach dem bislang geltenden Meldeverfahren zu melden sind, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zubausteuern der Photovoltaik nach dem EEG im Anlagenregister geschaffen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber daher wie bisher nur ihre Kontaktdaten, den Standort, die installierte Leistung der Anlage sowie die Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EEG melden, um die finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen zu können.

Zu § 3 (Registrierung von Anlagen)

§ 3 regelt die Pflicht von Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas, ihre Anlagen beim Anlagenregister der Bundesnetzagentur registrieren zu lassen. Hiervon betroffen sind Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden. Die von Amts wegen durch die Bundesnetzagentur erfolgende Erfassung der zu einem früheren Zeitpunkt in Betrieb genommener Anlagen ist in § 8 Absatz 1 geregelt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden (§ 16), verpflichtet, ihre Anlagen durch die Bundesnetzagentur registrieren zu lassen. Hierfür müssen sie unter Verwendung der von der Bundesnetzagentur nach § 7 Absatz 1 zur Verfügung gestellten Formularvorgaben die in Absatz 2 aufgeführten Daten innerhalb der Frist nach Absatz 3 an die Bundesnetzagentur übermitteln.

Der Registrierungspflicht unterliegen alle Erneuerbare-Energien-Anlagen, unabhängig davon, ob für den in der Anlage erzeugten Strom einer der im EEG geregelten Fördertatbestände in Anspruch genommen wird oder werden kann. Dies stellt Satz 2 klar. Betroffen sind etwa auch Blockheizkraftwerke, die Strom aus Haushalts- und Industrieabfällen erzeugen, deren biologisch abbaubarer Anteil zwar Biomasse im Sinne der Definition der erneuerbaren Energien in § 3 Nummer 10 EEG 2014 ist, der jedoch mangels ausschließlicher Verwendung von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung nicht nach § 16 EEG 2014 gefördert wird.

Satz 3 enthält eine Bagatellgrenze für reine Inselanlagen. Diese sind für die Aufgaben des Anlagenregisters nach § 3a Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 nicht relevant, so dass eine Erfassung nicht erforderlich ist. Danach müssen Anlagen nicht registriert werden, die nicht an ein

Netz angeschlossen sind oder deren Strom nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weiterleitung in ein Netz angeboten wird oder werden kann. Es gilt der Netzbegriff nach § 3 Nummer 22 EEG 2014, worunter die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung für die allgemeine Versorgung fällt. Ob ein Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weiterleitung vorliegt bzw. eine solche möglich ist, richtet sich nach § 8 Absatz 2 EEG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die im Einzelnen über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu übermittelnden Daten:

- Nach Nummer 1 ist der Name, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Dabei kann die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber auch eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft sein. Diese Angabe zur Anlagenbetreiberin oder zum Anlagenbetreiber ist notwendig, damit die Bundesnetzagentur und die Netzbetreiber die Möglichkeit erhalten, Kontakt zu den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern aufzunehmen, etwa um auf möglicherweise fehlerhafte Angaben hinzuweisen.
- Nach Nummer 2 ist der Standort der Anlage und, sofern vorhanden, ihr Name zu melden. Der Standort ist unter anderem für den sicheren Betrieb des Netzes und für die vorausschauende Netzplanung der Netzbetreiber wichtig. Die Bundesnetzagentur wird diese Angaben um eine Georeferenzierung ergänzen, um die Vorgaben des § 14 EGovG einzuhalten. Das Bundesministerium des Innern arbeitet derzeit an einem Tool zur Einsicht und Bestimmung von geographischen Koordinaten. Solange dieses Tool noch nicht verfügbar ist, reicht die Meldung der genauen Adresse des Standortes der Anlage an die Bundesnetzagentur. Lediglich bei Windenergieanlagen auf See sind in der Regel die hierzu vorhandenen Geokoordinaten von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern zu melden.
- Wenn die Anlage zu einem Anlagenpark gehört, muss dies nach Nummer 3 einschließlich des Namens des Anlagenparks angegeben werden, damit die Anlage diesem zugeordnet werden kann, was für den Netzbetrieb von Vorteil ist.
- Nummer 4 verlangt, dass der eingesetzte Energieträger angegeben wird. Die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen hierfür entsprechend der Formularvorgaben der Bundesnetzagentur angeben, ob sie eine Wasserkraftanlage, Geothermieanlage, Deponie-, Klär- oder Grubengasanlage, Windenergieanlage an Land, Windener-

gieanlage auf See oder Biomasseanlage betreiben. Feste Biomasse, die in einem Zwischenschritt in thermochemischen Verfahren (z.B. Vergasung, Pyrolyse) in wasserstoffreiche Brenngase umgewandelt und anschließend zur Stromerzeugung in Turbinen verwendet wird, ist ebenfalls den Anlagen zur Stromerzeugung aus fester Biomasse zuzuordnen.

- Nach Nummer 5 muss die installierte Leistung der Anlage angegeben werden. Hierzu ist auf die Definition in § 3 Nummer 18 EEG zurückzugreifen und die elektrische Wirkleistung anzugeben, die die Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkung unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann. Diese stimmt in der Regel mit der auf dem Typenschild des Generators oder einer Herstellerbescheinigung ausgewiesenen Leistung überein.
- Nach Nummer 6 müssen Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber angeben, ob sie eine finanzielle Förderung im Sinne des § 3 Nummer 11 EEG 2014 in Anspruch nehmen wollen. Finanzielle Förderung ist danach die Marktprämie nach § 22 EEG 2014, die Einspeisevergütung nach § 22c oder § 22d EEG sowie die Förderansprüche für Flexibilität nach §§ 32b und 32c EEG 2014.
- Nach Nummer 7 muss angegeben werden, wann die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt ist bzw. erfolgen soll.
- Nummer 8 betrifft genehmigungsbedürftige Anlagen, die nach § 4 Absatz 1 bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung der Anlage registriert werden müssen. Um sicherzustellen, dass die Bundesnetzagentur die Meldung der Anlage zu ihrem Inbetriebnahmezeitpunkt der bereits erfolgten Meldung zum Zeitpunkt der Genehmigung zuordnen kann, müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber die Genehmigung angeben. Hierzu dürfte in der Regel die Angabe des Aktenzeichens der Genehmigung ausreichen.
- Nach Nummer 9 müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Klärgas-, Deponiegas-, Geothermie- und Biomasseanlagen angeben, ob sie ihren Strom in einer KWK-Anlage erzeugen. Ist dies der Fall, müssen sie auch angeben, welche installierte thermische Leistung ihre Anlage hat. Diese lässt sich in der Regel vom Typenschild der Wärmekraftmaschine ablesen oder einer Herstellerbescheinigung zur ausgewiesenen thermischen Leistung entnehmen. Maßgeblich für das Vorliegen einer KWK-Anlage ist § 3 Nummer 19 EEG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 KWKG.
- Nach Nummer 10 müssen alle Betreiberinnen und Betreiber von Biomasseanlagen zum einen angeben, ob sie feste oder flüssige Biomasse oder Biogas – differenziert nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan – einsetzen (Buchstabe a). Zum anderen

müssen sie angeben, ob sie ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung einsetzen (Buchstabe b).

- Nach Nummer 11 müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen bestimmte anlagenspezifische Angaben machen. Dies betrifft zum einen die Nabenhöhe der Anlage und die Rotorkreisfläche. Die Nabenhöhe und die Rotorkreisfläche zählen zu zentralen Stammdaten für Windenergieanlagen, mit deren Hilfe (unter Einbeziehung der installierten Leistung und der Verteilung der Windhöflichkeit) sich systemrelevante Erkenntnisse über die mögliche Auslastung der Stromnetze, das Einspeisemanagement und die Stabilität der Stromnetze ableiten lassen. Buchstabe c verlangt die Angabe des am Standort einer Windenergieanlage an Land ermittelte Windpotenzials nach Maßgabe einer Festlegung nach § 14. Dieses ist regelmäßig Gegenstand von Gutachten, die von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern während der Projektplanung in Auftrag gegeben werden. Die zur Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen von der FGW e.V. herausgegebenen Technischen Richtlinie Teil 6 befindet sich derzeit in Überarbeitung. Da diese einen maßgeblichen Stand der Technik zur Ermittlung des Windpotenzials begründet, sollte sie in einer Festlegung nach § 14 Nummer 1 in Bezug genommen werden. Buchstabe d verlangt schließlich die Angabe, ob es sich bei der neuen Windenergieanlage um eine Anlage handelt, die eine bestehende Anlage ersetzt. Hierzu soll zusätzlich die Stilllegungsmeldung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 16 Absatz 4 an das Anlagenregister bestätigt werden, um der Bundesnetzagentur die Pflege der Datensätze zu erleichtern und doppelte Datenhaltungen zu vermeiden.
- Nach Nummer 12 ist bei Photovoltaikanlagen anzugeben, ob sich die Anlage in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage befindet oder ob es sich um eine Freiflächenanlage handelt. Durch diese Angabe kann der Ausbau der Photovoltaik im Gebäudebereich sowie auf Freiflächen besser nachvollzogen werden. Durch die Angabe der von Freiflächenanlagen in Anspruch genommenen Fläche wird die Erstellung der Fortschrittsberichte auf Grund des Artikels 22 der Richtlinie 2009/28/EG erheblich erleichtert.
- Nach Nummer 13 müssen die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber die Ausstattung der Anlage mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sowie zum Abruf der jeweiligen Ist-Einspeisung angeben. Dabei ist zugleich anzugeben, ob der Netzbetreiber nach § 6 EEG oder darüber hinaus auch ein Direktvermarktungsunternehmer im Sinne des § 3 Nummer 8 EEG Zugriff auf die Anlage und die Anlagendaten hat.

- Nach Nummer 14 müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber schließlich den für die Anlage zuständigen Netzbetreiber benennen. Dies ist der Netzbetreiber, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird.
- Nach Nummer 15 müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber die Spannungsebene des Netzes, an das die Anlage angeschlossen ist oder an das der Strom mittels kaufmännischer-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, angeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wann die Datenübermittlung erfolgen muss. Nach Satz 1 dürfen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber die Daten frühestens drei Wochen vor dem Tag der Inbetriebnahme der Anlage übermitteln. Dies gilt nicht, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage nach § 4 bereits nach Erteilung der Genehmigung registriert werden muss. Die Übermittlung muss spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

Zu § 4 (Registrierung von genehmigungsbedürftigen Anlagen)

Absatz 1 regelt die Pflicht zur vorgezogenen Registrierung genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne von § 2 Nummer 2. Die Betreiberinnen und Betreiber dieser Anlagen müssen bereits mit Bekanntgabe der Genehmigung an die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber registriert werden. Dadurch soll eine bessere Voraussehbarkeit des zu erwartenden Zubaus an neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere von Windenergieanlagen, erreicht werden. Diese ermöglicht den Netzbetreibern eine bessere vorausschauende Netzausbauplanung in ihrem jeweiligen Netzgebiet. Zugleich erhält der Gesetzgeber eine bessere Daten- und damit Entscheidungsgrundlage bei der Weiterentwicklung des EEG. Davon umfasst sind insbesondere genauere Erkenntnisse über die durchschnittlichen Errichtungszeiten vom Zeitpunkt der Genehmigung der Anlage bis zu ihrer Inbetriebnahme. Schließlich kann die Registrierung einer genehmigten Anlage künftig als Anknüpfungspunkt für die Ausgestaltung von Übergangsregelungen dienen. Die zahlenmäßig größte und für Netzbetrieb und -planung wichtigste Sparte sind die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (vgl. Nr. 1.6 der Anlage zur 4. BImSchV).

Die Frist nach Absatz 1 bestimmt, dass die Meldung spätestens drei Wochen nach der Bekanntgabe der Genehmigung (vgl. § 41 VwVfG) erfolgen muss.

Absatz 2 regelt die zur Registrierung erforderlichen Angaben. Hierzu wird im Wesentlichen auf die Ausführungen zu § 3 Absatz 2 verwiesen. Im Übrigen fallen hierunter auch die Anga-

be der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens der Genehmigung sowie der im Genehmigungsbescheid geregelten Frist, innerhalb derer mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss. Diese Angaben ermöglichen die Identifikation der Anlage und die Zuordnung der zuvor gemachten Angaben bei der späteren Meldung ihrer Inbetriebnahme. Die Angabe der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist dient der Berechnung der Frist nach Absatz 3.

Absatz 3 ermächtigt die Bundesnetzagentur, die Daten zu Anlagen, deren Inbetriebnahme nach Ablauf der Errichtungs- oder Inbetriebnahmefrist noch nicht nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 übermittelt worden ist, aus dem Anlagenregister zu löschen. So können Projekte, die nach ihrer Genehmigung nicht weiterverfolgt werden, aus dem Anlagenregister entfernt werden.

Zu § 5 (Übermittlung von Änderungen)

§ 5 regelt die Registrierung von Änderungen anlagenbezogener Daten. Dies betrifft nur Anlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen werden. Die Registrierung von Änderungen bei Bestandsanlagen richtet sich nach § 16 Absatz 4.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 Änderungen der von ihnen gemachten Angaben, darunter insbesondere die Änderung der installierten Leistung einer Anlage sowie deren Stilllegung, an das Anlagenregister zu übermitteln (Satz 1). Keine meldepflichtige Änderung liegt vor, wenn Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber bei der Registrierung nach § 3 die Absicht der Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung nach dem EEG melden (§ 3 Absatz 2 Nummer 6) und im Laufe der Betriebsdauer der Anlage den Strom zeitweise oder dauerhaft ohne finanzielle Förderung vermarkten bzw. selbst verbrauchen. Satz 2 fingiert die speziell bei Wasserkraftanlagen nach § 23 Absatz 2 Satz 1 EEG geregelte Erhöhung des Leistungsvermögens (Erhöhung des Jahresarbeitsvermögens in kWh) als Änderung nach Satz 1, so dass auch Betreiberinnen und Betreiber von bestehenden Wasserkraftanlagen den Austausch von Turbinen und Laufrädern oder den Einbau einer automatischen Rechenreinigung zum Zweck einer erhöhten Stromausbeute melden müssen. Diese Fiktion ist erforderlich, da solche Erüchtigungsmaßnahmen nicht zu einer Erhöhung der installierten Leistung und damit nicht zur Änderung der Angabe nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 führen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 müssen bei Änderungen der installierten Leistung einer Anlage oder ihrer endgültigen Stilllegung zusätzlich das Datum der Leistungsänderung bzw. Stilllegung sowie, soweit bekannt, der EEG-Anlagenschlüssel übermittelt werden.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass Änderungen, die nach dem maßgeblichen bundesrechtlichen Anlagenzulassungsrecht genehmigungspflichtig sind, ebenfalls bereits nach der Genehmigungserteilung übermittelt werden.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 übermittelt die Bundesnetzagentur die Registrierung der Stilllegung einer Anlage dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten worden ist, soweit dies für dessen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Diese Information unterstützt den betroffenen Netzbetreiber dabei, seine Anlagenstammdaten aktuell zu halten und ermöglicht im Gegenzug seine Meldung bei der Bundesnetzagentur, sollte trotz der Meldung der Anlage als stillgelegt weiter Strom in sein Netz eingespeist oder angeboten werden. Insoweit wird auch die Validität von Stilllegungsmeldungen erhöht.

Zu § 6 (Registrierung von Anlagen zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie)

§ 6 betrifft die Übermittlungspflichten von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern von bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas für die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 32c EEG 2014. Die im Rahmen der „alten“ Flexibilitätsprämie in § 33i EEG 2012 geregelten Pflichten zur Meldung von Standort und installierter Leistung an die Bundesnetzagentur werden hiernach in das Anlagenregister überführt.

Absatz 1 regelt, dass Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern, die die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen wollen, die Biogasanlage nach Maßgabe des Absatzes 2 im Anlagenregister registrieren lassen müssen.

Absatz 2 enthält die im Einzelnen zu übermittelnden Angaben. Nummer 1 betrifft die Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5, 7, 9, 10 und 13 bis 15 und stellt somit sicher, dass die wesentlichen Stammdaten, die von Betreiberinnen und Betreibern neuer Biogasanlagen an das Anlagenregister übermittelt werden müssen, auch hinsichtlich bestehender Biogasanlagen erfasst werden, für die die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen wird. Nummer 2

verlangt die Angabe, dass die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen wird. Nummer 3 betrifft die Erfassung der Höchstbemessungsleistung nach § 32c Absatz 2 Satz 2 EEG 2014. Dies ist erforderlich, da der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie nur besteht, wenn die Bemessungsleistung der Anlage zwischen 0,5 und 0,7 der Höchstbemessungsleistung liegt. Nummer 4 greift die Regelung in § 32c Absatz 2 Satz 3 auf, wonach bei Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, die Höchstbemessungsleistung fingiert wird, indem von der installierten Leistung 10 Prozent abgezogen werden. Entsprechend müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dieser Anlagen die um 10 Prozent verringerte installierte Leistung der Anlage übermitteln.

Zu Abschnitt 3 (Behördliches Verfahren)

Abschnitt 3 enthält die für den Betrieb des Anlagenregisters erforderlichen Regelungen zum behördlichen Verfahren einschließlich der datenschutzrechtlichen Befugnisse zum Datenabgleich, zur Speicherung und zur Übermittlung der Daten an Dritte. Ebenfalls in diesem Abschnitt geregelt wird die von Amts wegen erfolgende Ergänzung des Anlagenregisters um die Daten über bestehende Anlagen (§ 8 Absatz 1).

Zu § 7 (Registrierungsverfahren)

§ 7 regelt das für die Registrierung geltende Verfahren und das Verhältnis der Anlagenregistrierung zu den Regelungen des EEG über Ansprüche auf finanzielle Förderung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Bundesnetzagentur als Registerführerin die Registrierung der Anlagen vornimmt. Hierfür kann sie u.a. eine elektronische Datenbank mit entsprechenden Konten für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber einrichten. Nach Satz 2 müssen die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber bei der Übermittlung von Daten nach den §§ 3 bis 6 die von der Bundesnetzagentur bereitgestellten elektronischen Formularvorlagen nutzen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erfolgt eine Registrierung der Anlage, wenn mindestens die vollständigen Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 übermittelt worden sind. Der Zugangszeitpunkt der übermittelten Angaben ist der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber zu bestätigen. Diese Vorgaben korrespondieren mit § 20 Absatz 1 Nummer 1 EEG 2014, nach dem

der Förderanspruch einer Anlage auf Null reduziert wird, solange nicht die zur Registrierung erforderlichen Angaben an das Anlagenregister nach Maßgabe dieser Verordnung übermittelt worden ist. Die damit für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung statuierte Voraussetzung einer Registrierung im Anlagenregister wird von Satz 1 dahingehend konkretisiert, dass die Übermittlung der vollständigen Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 für eine Registrierung und damit für die Inanspruchnahme der Förderung ausreichend ist. Die Bestätigung über den Zeitpunkt des Zugangs der übermittelten Angaben dient als Nachweis für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber. Nach Satz 2 registriert die Bundesnetzagentur die nach § 5 registrierungspflichtigen Änderungen und Stilllegungen, wenn die Angaben über die Änderung bzw. Stilllegung einschließlich des Änderungs- bzw. Stilllegungsdatums vollständig an die Bundesnetzagentur übermittelt worden sind und bestätigt dies der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber. Dies ist von Bedeutung mit Blick auf die Rechtsfolge des § 20 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014, nach dem sich die finanzielle Förderung einer Anlage ebenfalls auf Null reduziert, solange nicht die Änderung der installierten Leistung der Anlage an das Anlagenregister übermittelt wird.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Bundesnetzagentur die Daten der registrierten Anlagen an den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber zum Zweck der Überprüfung senden. Die Netzbetreiber sind durch den Anschluss der Anlage an ihr Netz umfassend informiert und können die Angaben der Betreiberinnen und Betreiber verifizieren. Eine Überprüfung durch den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber ist notwendig, da so die Aufnahme von fehlerhaften Datenmeldungen in das Anlagenregister vermieden werden. Die Befugnis erlaubt der Bundesnetzagentur unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 1 Satz 2 auch die Nutzung automatisierter Verfahren sowie elektronischer Schnittstellen. Letzteres wird nötig sein, wenn die den Großteil der Registrierungen ausmachenden Photovoltaikanlagen nach Ablauf der Übergangsphase nach § 16 Absatz 2 im Anlagenregister erfasst werden.

Neben dem „Ob“ steht es ebenfalls im Ermessen der Bundesnetzagentur, zu entscheiden, welche Angaben sie zur Überprüfung an den Anschlussnetzbetreiber sendet. Gerade in der Startphase des Anlagenregisters kann die Befugnis so auch lediglich dazu genutzt werden, die Existenz gemeldeter Anlagen überprüfen zu lassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass das tatsächliche Vorliegen einzelner förderrelevanter Umstände durch die Registrierung der betreffenden Anlage nicht festgestellt wird. Es werden lediglich

die Angaben der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber registriert. Insoweit wird durch die Einführung des Anlagenregisters die Systematik des EEG, wonach die Fördertatbestände sowie die diesbezüglichen Anspruchsvoraussetzungen ausschließlich Gegenstand des Privatrechtsverhältnisses zwischen Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sind, nicht geändert. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EEG tatsächlich vorliegen, obliegt somit weiterhin dem jeweiligen Netzbetreiber.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 vergibt die Bundesnetzagentur jeder registrierten Anlage eine eindeutige Kennziffer. Perspektivisch soll diese Kennziffer den bislang von den Netzbetreibern genutzten sogenannte EEG-Anlagenschlüssel ersetzen, da letzterer u.a. wegen seiner Abhängigkeit vom zuständigen Netzbetreiber nicht für die Lebensdauer einer Anlage identisch bleibt, was zu Doppelmeldungen führen kann.

Zu § 8 (Ergänzung des Anlagenregisters)

Zu Absatz 1

Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind nach § 16 Absatz 1 von der Registrierungspflicht ausgenommen. Um diese Anlagen gleichwohl im Anlagenregister erfassen und so ein vollständiges Bild der Erzeugungsstruktur aus erneuerbaren Energiequellen in Deutschland abbilden zu können, ergänzt die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 die Daten dieser Bestandsanlagen von Amts wegen aus den ihr zur Verfügung stehenden Datenquellen.

Für die Registrierung der Bestandsanlagen kann die Bundesnetzagentur auf alle frei zugänglichen öffentlichen Informationen und auf die Daten zugreifen, die ihr

- von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 7 AusglMechV,
- von den Netzbetreibern nach § 51 Absatz 1 EEG,
- von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern von Photovoltaikanlagen, die sich bereits bei dem bestehenden Meldeportal der Bundesnetzagentur angemeldet haben, und
- von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern von Biogasanlagen nach § 33i Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2012

übermittelt werden bzw. worden sind. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur nach Absatz 2 zum Abgleich auf die Daten, die im Herkunftsnachweisregister nach § 55 Absatz 3 EEG gespeichert sind, zurückgreifen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Überführung der bislang in einem eigenen Anlagenregister der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft gespeicherten Stammdaten über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssiger Biomasse in das Anlagenregister. Damit wird die zur Rechtsbereinigung durch die EEG-Novelle erfolgte Aufhebung der §§ 61 bis 65 BioSt-NachV nachvollzogen und die verbleibenden Anlagen, die Strom aus flüssiger Biomasse erzeugen, zentral im Anlagenregister mit den nach § 63 BioSt-NachV a.F. gemeldeten Daten erfasst. Die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft wird verpflichtet, diese Daten bis zum 1. Januar 2015 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, wobei die Bundesnetzagentur hierfür ein bestimmtes Format sowie ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben kann. Im Anschluss an die Übermittlung löscht die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft die bei sich gespeicherten Daten unverzüglich.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Bundesnetzagentur die Daten der registrierten Anlagen um folgende Daten ergänzen:

- nach Nummer 1 um den sog. EEG-Anlagenschlüssel, der von den Netzbetreibern in energiewirtschaftlichen Datenaustauschprozessen zum EEG-Ausgleichsmechanismus verwendet wird (vgl. die BDEW-Umsetzungshilfe zum EEG Ziffer 8.2.2, veröffentlicht unter http://bdew.de/internet.nsf/id/DE_EEG-Umsetzungshilfen), sofern ein solcher vorhanden ist. Diese Angabe erleichtert den Netzbetreibern, die Daten im Anlagenregister mit den eigenen Daten abzugleichen, solange noch nicht ausschließlich auf die von der Bundesnetzagentur vergebene Kennziffer zur Abwicklung des Ausgleichsmechanismus zurückgegriffen wird,
- nach Nummer 2 um die Bezeichnung der an die Anlage vergebenen Zählpunkte, über die der in der Anlage erzeugte Strom bei der Einspeisung ins Netz erfasst wird. Die Erfassung der Zählpunktbezeichnungen dient ebenfalls der Kompatibilität des Anlagenregisters mit energiewirtschaftlichen Datenaustauschprozessen, für die Zählpunkte, soweit nicht wegen einer finanziellen Förderung nach dem EEG der EEG-Anlagenschlüssel verwendet wird, die maßgeblichen Identifikatoren darstellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt die Bundesnetzagentur, Netzbetreiber zur Übermittlung der hierfür notwendigen Angaben aufzufordern. Die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten nach § 10 Absatz 3 gilt hierfür entsprechend.

Zu § 9 (Speicherung, Nutzung, und Löschung und Abgleich der registrierten Daten)

§ 9 enthält Regelungen zum Abgleich der Daten des Anlagenregisters mit anderen energiewirtschaftlichen Datenquellen und Registern sowie datenschutzrechtliche Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Nutzung und Löschung von Daten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht es der Bundesnetzagentur, zur Überprüfung der gemeldeten Daten nach §§ 3 bis 6, zur Erweiterung des Anlagenregisters um die Daten der bestehende Anlagen nach § 8 Absatz 1 und zur Verbesserung der Datenqualität des Anlagenregisters nach § 10 auf die Daten zuzugreifen, die ihr bereits auf Grund folgender Bestimmungen übermittelt werden:

- von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 7 AusglMechV,
- von den Netzbetreibern nach § 51 Absatz 1 EEG,
- von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern von Photovoltaikanlagen, die sich bereits bei dem bestehenden Meldeportal der Bundesnetzagentur angemeldet haben, und
- von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern von Biogasanlagen nach § 33i Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2012.

Nach Absatz 1 ist die Bundesnetzagentur befugt, diese Daten auch im Anlagenregister zu speichern und zweckändernd zu nutzen.

Zu Absatz 2

Darüber hinaus darf die Bundesnetzagentur zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der registrierten Daten nach Absatz 2 diese abgleichen mit frei zugänglichen öffentlichen Informationen (Nummer 1) und den Daten, die im Herkunftsnachweisregister nach § 55 Absatz 3 EEG gespeichert sind (Nummer 2). Nummer 3 enthält eine Befugnis zum Abgleich mit den Daten, die auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts ebenfalls bei der Bundesnetzagentur ge-

schaffenen Markttransparenzstelle gemeldet werden. Mit diesen Möglichkeiten zum Abgleich soll die Validität der registrierten Daten erhöht werden. Nach Satz 2 findet der Auskunftsanspruch nach § 12 Absatz 2 hinsichtlich der Ergebnisse eines Abgleichs nach Satz 1 Nummer 2 und 3 entsprechende Anwendung. Damit wird sichergestellt, dass das Herkunftsnachweisregister und die Markttransparenzstelle über etwaige Abweichungen ihrer Datenhaltungen informiert und so das Ziel eines einheitlichen und konsistenten Datenbestands erreicht werden kann.

Zu Absatz 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 enthalten datenschutzrechtliche Vorgaben für die Bundesnetzagentur. So muss die Bundesnetzagentur unter Beachtung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zum Datenschutz nach § 1 Satz 2 für die Sicherheit der Datenübermittlung im Einvernehmen mit den für die Führung des Herkunftsnachweisregisters und der Markttransparenzstelle zuständigen Stellen Vorkehrungen treffen und darf die gemeldeten Daten nur solange speichern, wie dies für die Führung des Registers im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dieser Verordnung, dem EEG sowie dem EnWG notwendig ist. Daten, die für die Zwecke des Registers nicht mehr notwendig sind, müssen unverzüglich von der Bundesnetzagentur gelöscht werden. Für endgültig stillgelegte Anlagen enthält Absatz 4 Satz 2 eine Konkretisierung, wonach die personenbezogenen Daten spätestens nach 2 Jahren zu löschen sind. Nach Absatz 4 Satz 3 ist die Bundesnetzagentur in den Fällen nach § 5 (Änderungen der registrierten Daten) zur fortgesetzten Speicherung der Ursprungsdaten befugt, soweit nicht lediglich geänderte Kontaktdaten übermittelt werden. Dies ist insbesondere erforderlich, um bei Änderungen der installierten Leistung nachvollziehen zu können, in welchem Umfang in der Praxis Anlagen erweitert werden. Im Falle von Stilllegungsmeldungen ist eine Speicherung der Ursprungsdaten ebenfalls erforderlich, da andernfalls Erkenntnisse über Zeitpunkt und Umfang von Stilllegungen sowie der Lebensdauer von Anlagen nicht gewonnen werden können.

Zu § 10 (Überprüfung und Änderung der registrierten Daten)

§ 10 regelt die Befugnisse der Bundesnetzagentur, die ergänzend zum Datenabgleich nach § 9 Absatz 2 für eine hohe Validität der im Anlagenregister gespeicherten Daten notwendig sind.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die Bundesnetzagentur jederzeit die registrierten Daten überprüfen. Insbesondere kann sie hinsichtlich der von den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern übermittelten Daten prüfen, ob sie den aus dem Abgleich erhaltenen Daten nach § 9 Absatz 1 oder 2 entsprechen. Diese Validierung ist ergänzend zu § 7 Absatz 3 ein wichtiger Bestandteil des Anlagenregisters, die sicherstellt, dass die registrierten Daten hinreichend belastbar sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 regelt die Befugnis der Bundesnetzagentur, Daten von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern auf offenkundige Fehler zu überprüfen und diese zu beheben. Die Regelung ist erforderlich, um insbesondere bei versehentlichen Falscheintragungen etwa der Leistung bei der Angabe der installierten Leistung eine unkomplizierte Korrektur zu ermöglichen, ohne hierfür die Anlagenbetreiberin bzw. Anlagenbetreiber oder Netzbetreiber in Anspruch zu nehmen.

Nach Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 kann die Bundesnetzagentur zudem bei Abweichung zwischen den nach §§ 3 bis 5 gemeldeten Daten und den ihr nach § 9 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Daten die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber oder die Netzbetreiber auffordern, die gemeldeten Daten zu überprüfen. Die Mitwirkungspflicht von Netzbetreibern ergänzt die in § 7 Absatz 3 geregelte Befugnis der Bundesnetzagentur, im Rahmen des Registrierungsvorgangs die von Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern übermittelten Angaben zur Überprüfung an den Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln. Sie hat insoweit die Funktion, die Richtigkeit der im Anlagenregister gespeicherten Daten auch zu einem späteren Zeitpunkt als der Registrierung durch Mitwirkung der Netzbetreiber zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Netzbetreiber sind verpflichtet, bei der Beseitigung von Fehlern im Anlagenregister mitzuwirken. Die Bundesnetzagentur kann hierfür nach Absatz 3 die notwendigen Anordnungen nach treffen. Kommen für die Berichtigung von Daten sowohl Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber als auch Netzbetreibern in Betracht, soll die Erhebung aus datenschutzrechtlichen Gründen zunächst bei den betroffenen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern vorgenommen werden.

Zu § 11 (Veröffentlichung der Daten der registrierten Anlagen)

§ 11 regelt die Veröffentlichung der registrierten Anlagendaten. Absatz 1 enthält eine allgemeine Regelung zur Veröffentlichung, während die Absätze 2 und 3 spezielle Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit der zubaubhängigen Absenkung der Fördersätze für Biomasse, Windenergie an Land sowie Photovoltaik nach den §§ 20c bis 20e EEG 2014 regeln.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 veröffentlicht die Bundesnetzagentur die registrierten Daten in mindestens monatlicher Aktualisierung auf ihrer Internetseite. Damit wird die Vorgabe des § 3a Absatz 2 EEG 2014 umgesetzt, wonach das Anlagenregister öffentlich zugänglich zu machen ist und die Daten der registrierten Anlagen mindestens monatlich im Internet zu veröffentlichen sind.

Satz 2 sieht für Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowatt eine Ausnahme hinsichtlich der Veröffentlichung des Standorts der Anlage vor. Bei diesen Anlagen wird anstelle der genauen, aus der Adresse und ggf. einer Georeferenzierung bestehenden Standortangabe lediglich die Postleitzahl veröffentlicht. Diese Ausnahme dient in Umsetzung des § 3a Absatz 2 Satz 3 EEG 2014 der Wahrung der Privatsphäre privater Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, bei denen der Standort der Anlage typischerweise identisch mit der eigenen Anschrift ist. Die Schwelle einer installierten Leistung bis höchstens 30 Kilowatt ist so bemessen, dass sämtliche Konstellationen erfasst werden, in denen auf bzw. in Wohngebäuden Photovoltaikanlagen oder mit erneuerbaren Energien betriebene Blockheizkraftwerke genutzt werden. Die Angabe der Postleitzahl bei diesen Anlagen ist für die mit der Verordnung verfolgten Zwecke zur transparenten Darstellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ausreichend.

Außerhalb dieser Ausnahmeregelung besteht ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der im Anlagenregister erfassten Daten. Insbesondere die bei Anlagen mit einer installierten Leistung von über 30 kW zentral abrufbaren, aktuellen und mittels der von der Bundesnetzagentur angestrebten Georeferenzierung präzisen Standortdaten können von den mit der Umsetzung der Energiewende befassten Akteuren für vielfältige Zwecke genutzt werden. In Betracht kommen hier etwa die Bereiche Anlagenprojektierung, Raumordnung und Bauleitplanung sowie Forschung. Auch im Zusammenhang mit der Netzentwicklungsplanung nach den §§ 12 ff. EnWG spielt die genaue Kenntnis der Anlagenstandorte eine große Rolle.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Umsetzung des § 20a Absatz 2 EEG 2014 die Veröffentlichung des Zubaus von Biomasseanlagen, Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Nach Nummer 1 ist hierfür monatlich der energieträgerspezifische Zubau aus dem vorangegangenen Kalendermonat zu veröffentlichen. Dies beinhaltet die Summe der installierten Leistung von neu in Betrieb genommenen Anlagen, die nach den §§ 3, 7 oder § 16 Absatz 2 (Übergangsregelung für Photovoltaikanlagen) registriert worden sind, zuzüglich der installierten Leistung registrierter Anlagenerweiterungen nach § 5 bzw. § 16 Absatz 4 (Bestandsanlagen). Zu veröffentlichen ist damit die installierte Leistung der Anlagen, für die im maßgeblichen Zeitpunkt die nach § 7 Absatz 2 für eine Registrierung erforderlichen Angaben übermittelt worden sind.

Nummer 2 regelt entsprechend Nummer 1 die Veröffentlichung des energieträgerspezifischen Zubaus in den jeweiligen Bezugszeiträumen nach §§ 20c Absatz 4, 20d Absatz 6 und 20e Absatz 5 EEG.

Nach Nummer 3 veröffentlicht die Bundesnetzagentur zudem spätestens bis zum letzten Kalendertag des auf einen Bezugszeitraum nach den §§ 20c Absatz 4, 20d Absatz 6 und 20e Absatz 5 EEG 2014 folgenden Kalendermonats die Fördersätze, die sich nach §§ 20c bis 20e EEG 2014 ergeben.

Satz 2 regelt die Berücksichtigung korrigierter Werte bei der installierten Leistung von Anlagen, die sich nach Überprüfungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur ergeben. Soweit sich die installierte Leistung einer oder mehrerer Anlagen auf Grund eines Überprüfungsverfahrens nach § 7 Absatz 3 oder § 10 Absatz 2 Nummer 2 und 3 ändert, kann die Bundesnetzagentur dies bei der jeweils folgenden Veröffentlichung berücksichtigen. Umfasst ist damit zunächst die Fallkonstellation, in der innerhalb des für die Veröffentlichung maßgeblichen Zeitraums Anlagen gemeldet und die gemeldeten Leistungswerte korrigiert werden. Die Bestimmung regelt zudem Fälle, in denen Überprüfungsverfahren mehr Zeit in Anspruch nehmen, so dass die Korrektur erst für eine Veröffentlichung wirksam wird, die nicht mehr dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage entspricht. Die Bundesnetzagentur hat so die Möglichkeit, zu hohe oder zu niedrige Zubauzahlen durch die Berücksichtigung der korrigierten Werte bei einer späteren Veröffentlichung auszugleichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt für geförderte Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die bislang in § 20a Absatz 2 Nummer 2 EEG 2012 geregelte Veröffentlichung der Sum-

me der installierten Leistung sämtlicher geförderter Anlagen fort. Diese Veröffentlichung ist erforderlich, um Transparenz und Planungssicherheit mit Blick auf die Beendigung der Photovoltaikförderung bei Erreichen eines Ausbaus von 52 Gigawatt installierter Leistung zu gewährleisten. In Nummer 1 bis 3 wird entsprechend der Vorgängerregelung in § 20a Absatz 2 Nummer 2 EEG 2012 definiert, welche Anlagen als geförderte Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in die Veröffentlichung einbezogen werden.

Satz 2 sieht die entsprechende Anwendung von Absatz 2 Satz 2 vor, der die Berücksichtigung von korrigierten Werten über die installierte Leistung von Anlagen betrifft.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass Name, Anschrift und andere Kontaktdaten der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von der Veröffentlichung ausgenommen sind. Dies dient in Umsetzung des § 3a Absatz 2 Satz 3 EEG 2014 der Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber.

Zu § 12 (Auskunftsrechte)

§ 12 regelt über den öffentlichen Zugang hinausgehende Auskunftsrechte gegenüber dem Anlagenregister.

Zu Absatz 1

Durch das Anlagenregister sollen insbesondere die Netzbetreiber in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang Daten über die an ihr Netz angeschlossenen Anlagen erhalten. Hierdurch soll der Netzbetrieb erleichtert und so die Systemsicherheit erhöht werden. Zudem können die Netzbetreiber anhand der Daten aus dem Anlagenregister ihre Netzausbauplanungen verbessern. Vor diesem Hintergrund kann die Bundesnetzagentur den Netzbetreibern Auskunft über sämtliche Daten über die in ihrem Netzgebiet oder in ihrer Regelzone befindlichen Anlagen, die nach §§ 3 bis 6 sowie § 8 im Anlagenregister gespeichert sind, gewähren. Hierfür kann die Bundesnetzagentur eine elektronische Schnittstelle zu den Netzbetreibern einrichten und die Daten automatisch übermitteln. Dabei sind die Vorgaben zum Datenschutz und den Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 1 Satz 2 zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die im Anlagenregister gespeicherten Daten haben eine hohe Bedeutung für die politischen Entscheidungen zur Energiewende und deren wissenschaftliche Begleitung. Vor diesem Hintergrund erhalten das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Umweltbundesamt, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, dem Statistischen Bundesamt sowie der Markttransparenzstelle nach § 47a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf Verlangen jederzeit Auskunft über sämtliche an das Anlagenregister übermittelte und darin gespeicherte Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem EEG und den hierauf erlassenen Verordnungen, dem Energiewirtschaftsgesetz und den hierauf erlassenen Verordnungen, dem Energiestatistikgesetz, den §§ 47a bis 47l des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder zur Erfüllung der nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten mit Bezug zu erneuerbaren Energien erforderlich ist. Diese Daten dürfen von den genannten Stellen und der Bundesnetzagentur nach Satz 2 mit Ausnahme der personenbezogenen Daten nach § 11 Absatz 4 auch an Dritte weitergegeben werden, wenn diese Dritten diese Daten für die Schaffung der statistischen Grundlagen für die nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten oder zu Forschungszwecken mit Bezug zu erneuerbaren Energien benötigen und hierzu von den genannten Stellen beauftragt worden sind. Nach Satz 3 dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur unter Beachtung der Anforderungen des § 1 Satz 2 eine bestimmte Datenübermittlung und ein etabliertes Verschlüsselungsverfahren vorschreiben kann, um die Datensicherheit zu gewährleisten.

Zu Abschnitt 4 (Sonstige Bestimmungen)

Zu § 13 (Nutzungsbedingungen)

§ 13 ermächtigt die Bundesnetzagentur, im Rahmen ihrer Kompetenz zur Registerführung konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Nutzung des Anlagenregisters festzulegen. Die Ermächtigung ist beschränkt auf technische und verfahrensbezogene Vorgaben, die der Umsetzung der sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen und Berechtigungen dienen. Dies beinhaltet neben den ausdrücklich genannten Formatvorgaben und den Vorgaben zum Registrierungsverfahren auch Vorgaben zur Datensicherheit, mit denen die Bundesnetzagentur ein Verschlüsselungsverfahren für die Datenübermittlung bestimmen kann, zur Authentifizierung der Personen sowie zu Inhalt und Form von Nachweisen. Die

Nutzungsbedingungen werden als Allgemeinverfügung geregelt und können öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu § 14 (Festlegungen)

§ 14 ermächtigt die Bundesnetzagentur, wie von § 61 Absatz 1b Nummer 6 EEG vorgesehen, zum Erlass von Festlegungen zur Weiterentwicklung des Anlagenregisters.

Nummer 1 und 2 betreffen Festlegungen zur Erweiterung bzw. Beschränkung der zu übermittelnden Angaben. Dies gewährleistet die flexible Anpassung des Anlagenregisters an die dynamischen Entwicklungen der Energiewende und den sich dadurch verändernden Anforderungen der Energiewirtschaft.

Nach Nummer 3 kann die Bundesnetzagentur Meldepflichten für Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, einschließlich der Fristen und der Anforderungen an die Art, die Formate, den Umfang und die Aufbereitung der zu liefernden Daten, regeln. Diese Festlegungskompetenz ist erforderlich, um im Bedarfsfall, also wenn die Erfassung von Amts wegen nach § 8 Absatz 1 nicht ausreicht, sicherzustellen, dass die Datenqualität bei Bestandsanlagen den Anforderungen genügt.

Nummer 4 ermöglicht, dass die Bundesnetzagentur für bestimmte Akteure, die nicht Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber sind, einen elektronischen Zugang zum Anlagenregister zu schaffen, wobei der Umfang und die Art der von einem betroffenen Personenkreis einsehbaren Daten einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten zu regeln sind.

Nummer 5 betrifft das Verhältnis zum Energieinformationsnetz nach § 12 Absatz 4 Satz 1 EnWG und ermächtigt die Bundesnetzagentur diesbezüglich einen Datenaustausch festzulegen.

Zu § 15 (Ordnungswidrigkeiten)

Mit § 15 wird die Ermächtigung zur Einführung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen im Zusammenhang mit dem Anlagenregister nach § 62 Nummer 3 Buchstabe d EEG umgesetzt. Er führt die bußgeldbewehrten Tatbestände ein.

Um sicherzustellen, dass Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ihrer Verpflichtung zur Meldung von Daten nach §§ 3 bis 5 nachkommen, sehen Nummer 1 und 3 eine Ordnungswidrigkeit als Sanktion vor, wenn die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ihren Datenmeldepflichten nach §§ 3 bis 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Nummer 2 betrifft die Fälle, in denen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Daten an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. So kann z.B. ein Bußgeld verhängt werden, wenn jemand eine Anlage, die nicht existiert und auch nicht geplant ist, meldet oder wenn jemand absichtlich eine zu hohe installierte Leistung oder andere falsche Angaben an die Bundesnetzagentur übermittelt.

Nach Nummer 4 ist bußgeldbewährt, wenn Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber ihre Mitwirkungspflichten verletzen, indem sie einer vollziehbaren Anordnung der Bundesnetzagentur nach § 10 Absatz 3 zuwiderhandeln.

Nummer 5 sanktioniert die Nichtbefolgung der Übermittlungspflichten für bestehende Anlagen nach § 16 Absatz 4 und 5 mit einem Bußgeld, um sicherzustellen, dass im Fall von Änderungen der installierten Leistung oder der Stilllegung solcher Anlagen eine Übermittlung an das Anlagenregister erfolgt.

Zu § 16 (Übergangsbestimmungen)

§ 16 regelt die Übergangsbestimmungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Übermittlungspflichten nach den §§ 3 bis 5 nur für Anlagen gelten, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für Photovoltaikanlagen, für die bereits eine Meldepflicht im Rahmen der Ausbausteuerung der Photovoltaik nach den §§ 20a, 20b EEG 2012 besteht. Das von der Bundesnetzagentur zu diesem Zweck betriebene Meldeportal soll solange fortgeführt werden, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der sich nunmehr aus § 20e EEG 2014 ergebenden Aufgaben im Rahmen des Anlagenregisters bestehen. Die Bundesnetzagentur macht den Tag, ab dem die Registrierung nach § 3 Absatz 1 und § 8 vorzunehmen ist, im Bundesanzeiger bekannt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt eine Erleichterung für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber hinsichtlich der Meldefrist zu Beginn des Betriebs des Anlagenregisters. Hiernach ist bis zum 1. Januar 2015 eine verspätete Übermittlung der Angaben unschädlich. Damit wird die Sanktion

des § 20 Absatz 1 EEG 2014 übergangsweise ausgesetzt. Die Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber erhalten somit in der Startphase des Anlagenregisters mehr Zeit, ihre Anlagen registrieren zu lassen. Hintergrund der Regelung ist, dass viele Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber in diesem Zeitraum keine Kenntnis über die Pflicht zur Anlagenregistrierung haben dürften und daher die Sanktion des § 19 Absatz 1 EEG erst nach einer gewissen Anlaufphase greifen soll. Keine Auswirkung hat diese Übergangsbestimmung auf die den Veröffentlichungen nach § 11 Absatz 2 und 3 zugrundeliegende registrierte installierte Leistung. Maßgeblich hierfür bleibt insoweit der Zugang der Daten nach §§ 3 und 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 (Neuanlagen) bzw. § 16 Absatz 4 (Änderung der installierten Leistung bei bestehenden Anlagen).

Die Übergangsbestimmung findet bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie keine Anwendung, solange die Bundesnetzagentur nach Absatz 2 das bestehende PV-Meldeportal fortführt. Denn insoweit ist eine Erleichterung zugunsten der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern nicht erforderlich, da die Meldepflichten übergangsweise nach altem – in der Branche bekannten – Recht und Verfahren erfüllt werden können.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 regeln, zu welchem Zeitpunkt Bestandsanlagen, die nur nach § 8 Absatz 1 von Amts wegen durch die Bundesnetzagentur erfasst worden sind, zur Ergänzung und Aktualisierung der dadurch gewonnenen Daten von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber gemeldet werden müssen. Absatz 4 ordnet an, dass sämtliche Angaben nach § 3 Absatz 2 und § 5 übermittelt werden müssen, sobald die installierte Leistung der Anlage verändert, das Leistungsvermögen einer Anlage nach § 23 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014 erhöht oder die Anlage endgültig stillgelegt worden ist, wobei in Fall einer endgültigen Stilllegung die Übermittlung der Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 5, 7 und 9 sowie des EEG-Anlagenschlüssels ausreichend ist. Die Frist nach § 3 Absatz 3 gilt entsprechend. Ebenfalls entsprechend gelten § 5 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 Satz 2. Nach § 5 Absatz 4 übermittelt die Bundesnetzagentur die Meldung der endgültigen Stilllegung einer Anlage an den betroffenen Netzbetreiber. Dies soll auf für Bestandsanlagen gelten. Durch die Inbezugnahme des § 7 Absatz 2 Satz 2 wird zudem klargestellt, dass die auf Grund des Absatzes 4 erfolgenden Übermittlungen eine Registrierung im Anlagenregister auslösen und die Bundesnetzagentur der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber die Registrierung bestätigt. Dies ist mit Blick auf § 20 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 von Bedeutung, nach dem der Förderanspruch für den in einer Anlage erzeugten Strom auf Null reduziert wird, solange

nicht nach Maßgabe der vorliegenden Verordnung die erforderlichen Angaben über die Änderung der installierten Leistung an das Anlagenregister übermittelt werden.

Absatz 5 regelt die entsprechende Anwendung des Absatzes 4 für brennstoffbetriebene Anlagen, die bislang nicht mit erneuerbaren Energien betrieben worden sind und in denen nach dem 31. Juli 2014 erstmals Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass § 6 nur anzuwenden ist auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind. Dies ergibt sich aus § 32c Absatz 1 EEG, wonach die Flexibilitätsprämie ausschließlich von solchen Bestandsbiogasanlagen in Anspruch genommen werden kann.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt eine Informationspflicht der Netzbetreiber gegenüber Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen, die nach dem EEG eine finanzielle Förderung erhalten. Erstere werden verpflichtet, mit der Endabrechnung für das Jahr 2014 über die ab dem 1. August 2014 bestehenden Pflichten zur Meldung von Anlagenerweiterungen und Stilllegungen nach Absatz 4 und 5 sowie die zu übermittelnden Daten zu informieren. Satz 2 legt fest, dass für Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber geförderter Anlagen eine – mit den Rechtsfolgen des § 20 Absatz 1 Nummer 2 EEG oder als Ordnungswidrigkeit nach § 15 sanktionierte – Verpflichtung zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 4 erst zum ersten Kalendertag des zweiten Kalendermonats besteht, der auf die Information über die Registrierungspflicht durch die Netzbetreiber folgt. Zwischenzeitlich, also solange die betroffenen Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber nicht entsprechend dieser Vorgaben informiert worden sind, wird die fehlende Übermittlung von Angaben zu Anlagenerweiterungen oder Stilllegungen nicht sanktioniert.

Zu § 17 (Inkrafttreten)

Nach § 17 tritt die Verordnung am 1. August 2014 in Kraft.